



Welche Herausforderungen gibt es beim Denkmalschutz? Verantwortliche im Rathaus im RaZ-Interview. **Seite 3**



Die RaZ präsentiert aktuelle Trierer Kultur-Tipps für den August auf einen Blick. **Seite 4**



Patomime und viele weitere Kreativformate beim VHS-Talentcampus für Kinder in den Ferien. **Seite 6**



MIT AMTLICHEM BEKANNTMACHUNGSTEIL

Olewiger Weinfest: Durchfahrt gesperrt

Wegen des Weinfests gibt es Änderungen der Verkehrsführung: Die Olewiger Straße ist von St.-Anna- bis Hunsrückstraße von 4. August, 17 Uhr, bis, 8. August, 8 Uhr, für den Durchgangsverkehr gesperrt. Liefer- und Anliegerverkehre sind von jeweils einer Stunde vorher bis zum Ende des Events nicht möglich. Es gibt folgende Zeitfenster des Fests:

- Freitag, 4., 18 Uhr, bis Samstag, 5., 2 Uhr,
- Samstag, 5., 18 Uhr, bis Sonntag, 6., 3 Uhr,
- Sonntag, 6., 14 bis 23 Uhr, und
- Montag, 7., 18 Uhr, bis Dienstag, 8., 1 Uhr.

Für Anwohner-/Lieferfahrzeuge besteht eine eingeschränkte Anfahrtsmöglichkeit danach bis eine Stunde vor Wiederbeginn des Fests. Auf der Umgehung ist das Höchsttempo auf 30 km/h reduziert. In der Hunsrückstraße und am Gehweg südlich der Umgehung gibt es zusätzliche Halteverbote. Die Rettungszufahrten sind frei zu halten. Taxenstände für die Gäste werden eingerichtet an der Olewiger Straße und im oberen Brettenbachtal. Weil die Zahl der Parkplätze an der Riesling-Weinstraße begrenzt ist, sollten die Gäste den ÖPNV nutzen. Es gibt mit den Buslinien 91 und 98 wieder ein Zusatzangebot der Stadtwerke zum Olewiger Weinfest. Weitere Informationen: www.swt.de. Die Bushaltestellen im Olewiger Ortskern werden von Donnerstag, 3., bis Dienstag, 8. August, 8 Uhr, nicht angefahren. Es gibt Ersatzstationen an der Riesling-Wein-Straße. red

Pause der RaZ-Fraktionsseite

Wegen der sitzungsfreien Zeit in den Sommerferien erscheint in der Rathaus Zeitung keine Seite 2 der Fraktionen am 8., 15. und 22. August. red

Autofreie Innenstadt auf Platz 1

Mehr als 550 Menschen haben über Vorschläge beim Bürgerhaushalt abgestimmt

Die Verteilung des Straßenraums ist jedes Jahr ein beliebtes Thema beim Trierer Bürgerhaushalt. 2023 geht der Gewinnervorschlag jedoch einen Schritt weiter. Über die Umsetzung der Vorschläge berät der Stadtrat Ende des Jahres.

Von Johanna Pfaab



Über 550 Bürgerinnen und Bürger beteiligten sich auf der Plattform mitgestalten.trier.de an der Abstimmung zum Bürgerhaushalt. Dabei konnten sie aus 60 eingereichten Vorschlägen ihre Favoriten wählen. Die 30 bestbewerteten Vorschläge werden jetzt von den jeweils zuständigen Fachämtern mit einer Stellungnahme versehen und dann dem Stadtrat im Rahmen der Etatberatungen zur Entscheidung vorgelegt.

Im Trierer Bürgerhaushalt konnten die Bürgerinnen und Bürger Ideen einreichen, wofür die Stadt Trier Geld ausgeben soll, wie sie welches einnehmen oder wo sie sparen kann. Sie können dadurch aktiv an der Aufstellung des städtischen Haushalts mitwirken.

Jeder Nutzer konnte insgesamt zehn Stimmen vergeben: Entweder für einen oder aufgeteilt auf mehrere Vorschläge. Mit 485 gingen die meisten Stimmen für den Vorschlag „Autofreie Innenstadt“ von Nutzer Frank ein. Seine Anregung beinhaltet mehrere Schritte, wie die autofreie Innenstadt gelingen soll. Er fordert keinen Autoverkehr innerhalb des Alleerings und schlägt vor, den Parkplatz vor dem Rathaus am Augustinerhof aufzuheben und dort Möglichkeiten zum Verweilen zu schaffen. Mit der Idee, die Parkplatzfläche am Augusti-



Auto an Auto. Die meisten Menschen stimmten für den Vorschlag „Autofreie Innenstadt“, der auch vorsieht, den Parkplatz auf dem Augustinerhof aufzuheben und dort einen Platz mit Aufenthaltsqualität zu schaffen. Foto: PA/gut

nerhof neu zu gestalten, befasste sich im Frühjahr auch das Integrierte Städtebauliche Entwicklungskonzept (ISEK). Ein Projekt sah vor, die Fläche zu einem Bürgergarten ohne Autoverkehr zu entwickeln. Auch die Vorhaben des ISEK konnten auf der Bürgerbeteiligungsplattform bewertet und priorisiert werden. Das Konzept mit seinen Maßnahmen soll im Herbst vom Stadtrat beschlossen werden.

Spielplatz in Kürenz gefordert

Der mit 349 Stimmen zweitbeliebteste Vorschlag fordert eine Neuanlage

beziehungsweise Reaktivierung eines öffentlichen Spielplatzes im Keuneweg. Nutzerin Laura erklärt ihre Idee: „Um zu einem Spielplatz zu gelangen, sind längere Spaziergänge oder auch eine Autofahrt notwendig, da der Petrisberg, auch wenn er nicht weit entfernt liegt, mit einem Kinderwagen oder Fahrrad nur schwer zu erreichen ist.“ Das gleiche gelte auch für die Spielplätze in Richtung Weidengraben.

Dahinter folgte die Idee „Zuschüsse für Stoffwindeln“ von Nutzer Johannes. Er führt aus, dass es sowohl aus ökologischer, ökonomischer als auch aus pädagogischer Sicht sinnvoll sei,

Anreize zu schaffen, Stoffwindeln zu nutzen. Sein Vorschlag erhielt 289 Stimmen.

Stadtrat entscheidet

Die 30 bestbewerteten Vorschläge werden jetzt von der Verwaltung mit einer Stellungnahme versehen und dem Stadtrat zur Entscheidung vorgelegt. Die Entscheidung über die Umsetzung fällt im Rahmen der anstehenden Haushaltsberatungen. Zusätzlich wurden alle Vorschläge, die sich auf einen Stadtteil beziehen, an die Ortsbeiräte für die Beratungen ihrer Budgets weitergeleitet.

Musikalische Virtuosität in Turnhosen

Blassportgruppe spielt am Donnerstag, 3. August, bei „Jazz im Brunnenhof“

Zehn Menschen – eine Leidenschaft: Blasmusik. Klar, dass dabei Trompeten eine Rolle spielen, Posaunen und Saxophone. Selbst das Sousaphon ist

irgendwie erwartbar. Nicht aber die Playlist der Blassportgruppe. Jimi Hendrix trifft auf Hildegard Knef, Miles Davis auf Herbert Grönemeyer,



Große Gruppe. Bei der Blassportgruppe treffen Eigenkompositionen auf Coverstücke, sodass etwa Jimi Hendrix mit Hildegard Knef und Katy Perry mit AC/DC verschmelzen. Foto: Johannes Groschenhöfer

Katy Perry auf AC/DC. Und man möchte fragen: Ja, ist denn das noch Blasmusik? Beantwortet wird diese Frage am Donnerstag, 3. August, 20 Uhr. Dann ist die Blassportgruppe zu Gast in der sommerlichen Reihe „Jazz im Brunnenhof“.

Musikalische Grenzgänger

Als was genau die Band um Sänger Patrick Kukwa von Fans, Journalisten oder Musikkritikern definiert wird, ist den Blassportlern selbst eigentlich egal. Wichtig ist ihnen in ihrer Selbstbeschreibung nur eins: „Die Blassportgruppe ist eine Brassband – keine Big Band – und spielt keinen Swing, Dixieland und auch keine Marschmusik.“ Sobald das geklärt ist, ist jedoch alles erlaubt: Die Band mischt ihre Eigenkompositionen mit Cover-Stücken, deren ursprüngliche

Stilistik selten bis nie den Weg in den Brass gefunden haben dürften, und beeindruckt, auch ästhetisch, mit musikalischer Virtuosität in Turnhosen.

Und weil im Sport am Ende nicht nur der Sieg, sondern das Dabeisein zählt, dürfen in ihrem Repertoire auch Songs eine Rolle spielen, die im Original dem typischen Brassband-Hörer nicht in die Playlist kämen, in der neuen Spielart aber auch bislang unerreichte Herzen erwärmen. Sei es, weil der Text plötzlich ein deutscher, die Instrumentierung eine gänzlich andere oder die ehemalige Schnulze plötzlich erfüllt von ehrlichem Pathos ist. Nur Rock bleibt das, was er sein soll: Rock. red

— Tickets sind in der Tourist-Information, unter www.ticket-regional.de und an allen Ticket Regional-Vorverkaufsstellen erhältlich.

Häufige Fehler bei der Grundsteuer

Bei der anstehenden Grundsteuerumstellung kommt es immer wieder vor, dass man seine Erklärung abgegeben hat, aber dennoch eine Erinnerung vom Finanzamt erhält. Ursache sind oft drei besonders häufig vorkommende Fehler, die zum Beispiel mit dem Aktenzeichen zusammenhängen. In Rheinland-Pfalz wurden bereits über 80 Prozent der erforderlichen rund 2,5 Millionen Erklärungen abgegeben. **Bericht Seite 3/red**

Zahl der Woche

13

Prozent höher als vor fünf Jahren sind nach einer Analyse des Gutachterausschusses die durchschnittlichen Mietpreise für Büros in der Innenstadt. **(Seite 5)**

Meinung der Fraktionen

Die Beiträge dieser Seite werden inhaltlich von den im Stadtrat vertretenen Fraktionen verantwortet, unabhängig von der Meinung des Herausgebers

B 90/Die Grünen-Fraktion
Tel. 0651/718-4080
E-Mail: gruene.im.rat@trier.de

CDU-Fraktion
Tel. 0651/718-4050,
E-Mail: cdu.im.rat@trier.de

SPD-Fraktion
Tel. 0651/718-4060,
E-Mail: spd.im.rat@trier.de

UBT-Fraktion
Tel. 0651/718-4070

E-Mail: ubt.im.rat@trier.de
Die Linke-Fraktion
Tel. 0651/718-4020
E-Mail: linke.im.rat@trier.de

AfD-Fraktion
Tel. 0651/718-4040
E-Mail: afd.im.rat@trier.de

FDP-Fraktion
Tel. 0651/718-4090
E-Mail: fdp.im.rat@trier.de

Fraktion vor Ort in Trier-West

CDU In ihrer Reihe „Fraktion vor Ort“ war die CDU-Stadtratsfraktion zu Besuch in Trier-West und machte sich ein Bild von den Fortschritten bei den beiden großen Quartiersprojekten im Stadtteil. In der Jägerkaserne gab EGP-Geschäftsführer David Becker (Foto unten: CDU) einen Einblick in das „Projekt im Westen“,



wo in den kommenden Jahren 220 neue Wohneinheiten entstehen sollen, davon mindestens ein Drittel im sozial geförderten Wohnungsbau. Dazu kommen attraktive Freianlagen mit dem offengelegten Irrbach, die zum Verweilen einladen.

Die Abrissarbeiten der Panzerhallen sind zwischenzeitlich weit fortgeschritten, sodass es mit der Entwicklung des Areals in großen Schritten vorangeht. Ein weiteres und hochinnovatives Wohnquartier entsteht unter Federführung der Stadtwerke auf der gegenüberliegenden Straßenseite in dem ehemaligen SWT-Busdepot. Christian Reinert, Leiter Immobilienentwicklung der SWT, erläuterte die Planungsschritte für ihr Vorzeigeprojekt im Westen. Beide Großprojekte werden der Stadtteilentwicklung Trier-West einen weiteren Turbo verleihen.

Jörg Reifenberg,
CDU-Stadtratsfraktion

Wir sind für Sie da

DIE LINKE Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

nach einem sehr langen Schuljahr haben nun endlich die Sommerferien angefangen. Wir wünschen Ihnen viel Entspannung. Wenn Ihnen trotz oder gerade in den Ferien ein kommunalpolitisches Thema unter den Nägeln brennt, melden Sie sich bei uns. Wir sind auch in den Sommerferien für Sie da:

■ für den Themenbereich Soziales, Jugend, Schule: Theresia Görgen (theresia.goergen@t-online.de),

■ für den Themenbereich Wohnen, Umwelt und Klimaschutz: Jörg Johann (joergjohann75@web.de),

■ für den Themenbereich Verkehr, Mobilität und Sicherheit: Matthias Koster (koster.matthias@yahoo.de),

matthias@yahoo.de),

■ für den Themenbereich „Kultur, Wirtschaft und Migration“: Marc-Bernhard Gleißner (MarcBernhard@gmx.net)

Ansonsten: Schöne Ferien und den Menschen in der Gastro, die im Sommer arbeiten müssen, ein gutes Trinkgeld geben.

Ihre Linksfraktion Trier

Weiterentwicklung der Sportstadt Trier

SPD FRAKTION Eine zeitgemäße und ausreichende Infrastruktur ist die Grundvoraussetzung für unsere Sportvereine. In den letzten Jahren wurde bereits in die Sportinfrastruktur investiert, dennoch sind wir noch lange nicht am Ende. Klar ist aber auch, dass der aktuelle Bedarf mit den zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln nicht von heute auf morgen gedeckt werden kann.

Umso wichtiger ist, dass Prioritäten gesetzt werden. In dem kürzlichen Grundsatzbeschluss, den Tennenplatz auf der Bezirkssportanlage Heiligkreuz (Foto rechts: SPD) in einen Kunstrasenplatz umzuwandeln, ist das passiert. Neben dem Hauptnutzer VfL Trier, der dort mit zahlreichen Teams trainiert, steht die Anlage auch der Grundschule Heiligkreuz und dem FWG zur Verfügung. Neben einem zeitgemäßen Untergrund ermöglicht der Kunstrasenplatz auch deutlich mehr Nutzungsstunden, was angesichts steigender Mitgliederzahlen eine gute Basis für ei-

ne weiterhin erfolgreiche Vereinsarbeit ist. Durch die finanzielle Beteiligung steuern auch die Sportvereine ihren Teil bei.

Als SPD-Fraktion unterstützen wir selbstverständlich auch zukünftig die Weiterentwicklung unserer Sportinfrastruktur. Neben der existierenden werden wir darauf achten, dass bei neuen Quartieren auch ein Raum für Sport und Bewegung mitgedacht wird. Wir bleiben auf jeden Fall am Ball.

Marco Marzi, sportpolitischer Sprecher



Hitzeschutzplan



Die Auswirkungen des Klimawandels auf unseren Alltag, unsere Gewohnheiten und unser Berufsleben sind vielfältig. Unsere Gesellschaft muss lernen, damit umzugehen. Die Politik hat in den vergangenen Jahren erkannt, dass Maßnahmen ergriffen werden müssen, um die BürgerInnen für diese herausfordernde Problematik zu sensibilisieren. Hier mit der Brechstange à la „Letzte Generation“ vorzugehen, ist allerdings nicht zielführend.

Daher muss mit einem gewissen Fingerspitzengefühl an die Sache herangegangen werden. Ich bin dankbar, dass wir unsere kompetenten KlimaschutzmanagerInnen in der Stadtverwaltung beauftragen können, professionell einen Hitzeschutzplan für Trier zu erarbeiten, der aufklärt statt bevormundet. Schon zu Beginn des Projekts „Hitzeschutzplan für Trier“ wird nämlich deutlich, dass die Stadt sich wegen der finanziellen Situation zunächst nur auf aufklären-

de und sensibilisierende Maßnahmen wie Informationsmaterial verteilen und das Netzwerken konzentrieren kann, denn dies kostet nicht viel Geld. Es fehlt leider an finanzieller Förderung des Bundes oder des Landes, um baulichen Hitzeschutz im Stadtgebiet zeitnah umsetzen zu können.

Es wird nicht reichen, drei neue Bäume zu pflanzen oder irgendwo ein Sonnensegel zu spannen, um wirklich adäquat dem Klimawandel und den daraus resultierenden Hitzesommern in Deutschland die Stirn bieten zu können. Alles was die Kommunen tun, wird weiter sprichwörtlich ein Tropfen auf den heißen Stein sein. Deshalb ist es sehr wichtig, dass alle BürgerInnen mitgenommen werden, so dass sie eigenverantwortlich, aufgeklärt und pragmatisch mit dem Thema Hitze umgehen und ihr Verhalten den neuen klimatischen Gegebenheiten anpassen.

Katharina Haßler-Benard,
stellvertretende Fraktionsvorsitzende

Schöne und erholsame Ferien

Die AfD-Fraktion wünscht allen Lesern der Rathaus Zeitung schöne und erholsame Ferien und verabschiedet sich bis zum Ende der Sommerpause.



Endlich Ferien



So denken nicht nur die Schülerinnen und Schüler, sondern auch die Erwachsenen und freuen sich auf den wohlverdienten Urlaub.

Nun laufen die Sommerferien und viele von Ihnen genießen Ihren Urlaub entweder zu Hause oder in verschiedenen Destinationen. Die

Stadt Trier und die Region haben sehr viel zu bieten mit den Weltkulturerbestätten, der lieblichen Mosellandschaft, den Freibädern (wie zum Beispiel das neu sanierte Nordbad). Auch mangelt es nicht an gastronomischen Angeboten und kulturellen Highlights. Nehmen Sie sich die Zeit und nutzen Sie die Potenziale unserer schönen Stadt, darunter die Porta Nigra (Foto links: UBT). Das ist dort – wo andere Urlaub machen.



Auch die UBT-Fraktion verabschiedet sich in die kommunalpolitische Sommerpause. Wir sind in unserem Fraktionsbüro ab 4. September wieder für Sie da.

UBT-Stadtratsfraktion

Der schnelle Weg zum Wärmeplan



Schon im September vergangenen Jahres hat der Rat der Stadt Trier – auf Antrag von Bündnis 90/Die Grünen und der SPD – beschlossen, einen „Kommunalen Wärmeplan“ aufzustellen. Der Antrag auf eine Förderung des Bundes ist gestellt.

Bei einer kommunalen Wärmeplanung wird die aktuelle Wärmeenergieversorgung in den Quartieren der Stadt untersucht. Dann wird geprüft, wie eine Versorgung mit regenerativen Energien intelligent umgesetzt werden kann. Dies gibt Handlungssicherheit für Hauseigentümer und Hauseigentümerinnen.

Ein einfaches Beispiel ist der Stadtteil Mariahof. Dort gibt es ein funktionierendes Fernwärmenetz. Eine Umstellung zum Beispiel auf Wärmepumpen wäre dort absurd. Neue Bau- und Gewerbegebiete wie in der Generalvon-Seidel Kaserne bekommen direkt regenerative Energien, wie eine Abwasserwärme-

pumpe. Der Blick in andere Quartiere ist dahingegen nicht ganz so einfach. An vielen Stellen in der Stadt haben wir eine sehr unterschiedliche Wärmeversorgung.

Damit wir, noch vor dem gesamtstädtischen Wärmeplan, schnell Handlungssicherheit bekommen, verfolgen wir eine zweigleisige Strategie: Erstens sollen Stadt und Stadtwerke anhand von schon vorhandenen Daten prüfen, für welche Gebiete in Trier eine ähnlich handfeste Aussage getroffen werden kann wie für Mariahof.

Wir fordern hier eine erste Festlegung bis Anfang 2024. Zweitens bietet die KfW-Bank zurzeit noch eine Förderung für die Erstellung von „Integrierten Quartierskonzepten“ an. Auch hier sollten die ersten Anträge zeitnah auf den Weg gebracht werden. Dafür werden wir, dafür werde ich mich weiter einsetzen.

Thorsten Kretzer,
Sprecher für Energie und Wohnen

Das Bewahren des baulichen Erbes

Interview zur Denkmalpflege in Trier

Warum der Denkmalschutz von großer Bedeutung für Trier ist, was die aktuellen Herausforderungen hier sind und wer sich ganz besonders in diesem Bereich verdient gemacht hat, sind einige der Fragen, die Dezernent Markus Nöhl und Denkmalpflegerin Dr. Angelika Meyer im Interview mit der RaZ beantworteten.

RaZ: Dieser Tage jährt sich der Geburtstag von Friedrich Kutzbach zum 150. Mal. Mit Kutzbach wurde 1921 erstmals ein Stadtkonservator für Trier berufen. Ist der Denkmalschutz heute noch genauso wichtig wie zu Kutzbachs Zeiten?

Nöhl: Damals wie heute ist der Denkmalschutz sehr wichtig, wenn es um den Erhalt des baulichen Erbes geht. Die Denkmalpflege setzt sich dafür ein, dass möglichst viel originale Bausubstanz erhalten bleibt und das historische Stadtbild nicht verloren geht. Als Unesco-Welterbestadt hat Trier eine ganz besondere Verpflichtung, die Bauten des Welterbes und ihr städtebauliches Umfeld in einem dem Status angemessenen Zustand zu präsentieren.

Gibt es dafür Beispiele?

Meyer: In den letzten Jahren wurden im privaten Bereich viele Instandsetzungsarbeiten an Kulturdenkmälern

vollzogen, die als vorbildlich gelten können. Viele Denkmaleigentümer suchen den engen Austausch mit der städtischen Denkmalpflege und sind froh über die fachliche Unterstützung. Gelungene Instandsetzungen und Umnutzungen sind zum Beispiel das markante Gebäude in der Theodor-Heuss-Allee mit der gerundeten Glasfassade und das ehemalige Deutschherrenhaus an der Langstraße, das heute als Schulgebäude dient.

Wenn man ein Kulturdenkmal besitzt, braucht man für alle Maßnahmen, die die Bausubstanz oder das Erscheinungsbild betreffen, eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung. Was ist zu beachten, wenn Maßnahmen an Kulturdenkmälern geplant sind?

Meyer: Es empfiehlt sich, frühzeitig Kontakt mit der Abteilung Denkmalschutz des Amtes für Stadtkultur und Denkmalschutz der Stadtverwaltung aufzunehmen. Ein Termin, um die geplanten Maßnahmen vor zu besprechen, ist im Normalfall recht kurzfristig möglich. Die E-Mail-Adresse lautet: denkmalpflege@trier.de.

Was sind aktuelle Herausforderungen für den Denkmalschutz?

Nöhl: Die Digitalisierung ist eine große Aufgabe, die unmittelbar bevor-



Gedenkort. Dezernent Markus Nöhl und Dr. Angelika Meyer vom Amt für Stadtkultur und Denkmalschutz vor der sanierten Friedhofskapelle auf dem Hauptfriedhof – eines der großen Projekte der Trier-Gesellschaft in den vergangenen Jahren. Fotos: Amt für Stadtkultur und Denkmalschutz; Presseamt/gut

steht. Das Onlinezugangsgesetz sieht vor, dass Bauanträge zukünftig digital eingereicht werden. Die Bearbeitung der Anträge und die denkmalschutzrechtliche Genehmigung erfolgen dann natürlich auch digital. Außerdem müssen alle Akten der Denkmalpflege sowie möglichst auch die historischen Fotos und Pläne in ein digitales Aktensystem eingepflegt werden.

Welche Bedeutung hat das bürgerschaftliche Engagement für den Erhalt von Kulturdenkmälern in Trier?

Meyer: Schon Kutzbach begann seine Karriere im Trierer Denkmalschutz im Ehrenamt. Bis heute hat das bürgerschaftliche Engagement eine große Bedeutung. Zahlreiche Vereine und Initiativen kümmern sich darum, unser bauliches Erbe zu bewahren. Zentral darf man hier die Trier-Gesellschaft nennen. Seit ihrer Gründung 1982 hat die Gesellschaft viele Maßnahmen an öffentlichen und kirchlichen Kulturdenkmälern finanziell unterstützt. Große Projekte waren zum Beispiel der Innenausbau des Frankenturms und die Instandsetzung der Friedhofskapelle. Aber das sind nur zwei von mittlerweile über 100 durch die Trier-Gesellschaft geförderten Maßnahmen an Baudenkmälern. Ohne sie wäre die Restaurierung vieler Kulturdenkmäler nicht möglich gewesen. Der Verein hat eine sehr große Bedeutung für

Trier. Dem Vorstand sowie den Mitgliedern gebührt hohe Anerkennung und großer Dank für ihr Engagement.

In Trier gibt es einen Denkmalpflegebeirat. Wie groß ist sein Einfluss auf die denkmalpflegerische Arbeit in der Stadt?

Nöhl: 1976 hat der Stadtrat den Denkmalpflegebeirat installiert. Das ist ein sehr wichtiges Gremium, in dem alle Institutionen und Vereine vertreten sind, die sich mit Denkmalschutz be-

schäftigen oder mit dem Thema befasst sind. Im Beirat wurden schon zahlreiche denkmalpflegerische, aber auch städtebauliche Themen beraten. Der Beirat kann ein Votum abgeben oder Pressemitteilungen verfassen. Damit kann dieses Gremium wesentlich zur öffentlichen Meinungsbildung beitragen und denkmalpflegerische Positionen bekannt machen. Durch eine Intervention des Denkmalpflegebeirats konnte etwa vor 20 Jahren der Abbruch von einigen Gebäuden der ehemaligen Gneisenaukaserne verhindert werden. red



Blickfang. Das Haupthaus der ehemaligen Deutschherrenkommande wird heute von der Berufsbildenden Schule genutzt. In den letzten Jahren hat die Stadt Trier zahlreiche Instandsetzungen an dem Gebäude umgesetzt. Die Restaurierung der Fassade erfolgte 2020.



Breite Fensterfront. Das markante Gebäude an der Theodor-Heuss-Allee, in dem früher unter anderem ein Café und eine Apotheke war und heute eine Zahnarztpraxis beheimatet ist, wurde nach denkmalpflegerischen Vorgaben instandgesetzt und umgenutzt. red

Grundsteuer: Wie man Fehler vermeidet

Finanzamt klärt auf / Über 80 Prozent der Erklärungen zur Grundsteuer sind im Land eingegangen

Der Großteil der Eigentümerinnen und Eigentümer von Grundbesitz hat bereits die erforderliche Erklärung zur Feststellung des Grundsteuerwerts abgegeben. In Rheinland-Pfalz sind dies weit über 80 Prozent der erforderlichen rund 2,5 Millionen Erklärungen, wie das Finanzamt in einer Pressemitteilung informiert.

Derzeit versenden die Finanzämter in Rheinland-Pfalz Erinnerungsschreiben an die Erklärungspflichtigen, die noch keine oder vermutlich zu wenige Erklärungen abgegeben haben. Die rheinland-pfälzischen Finanzämter hatten als Service in der Regel allen Eigentümerinnen und Eigentümern im Zeitraum Mai bis August 2022 für jedes Aktenzeichen ein Informationsschreiben mit Ausfüllhilfe geschickt.

Wer an die Abgabe der Erklärung erinnert wurde, sollte die hier ent-

haltenen Angaben und Ausfüllhilfen nutzen und mit seinen eventuell bereits übermittelten Angaben vergleichen. Das Aktenzeichen steht in allen Schreiben des Finanzamts oben auf der ersten Seite.

Die Praxis zeigt, dass die häufigsten Gründe für fehlende Erklärungen folgende sind:

■ Die Erklärung wurde unter einem **anderen Aktenzeichen** verarbeitet, als im Informationsschreiben mitgeteilt. Da die Zahlenfolge mit 17 Ziffern sehr lang ist, führt dies in der Praxis häufig zu Fehlern. Wer elektronisch, zum Beispiel per Elster übermittelt hat, kann über „Mein Elster“ unter „Meine Formulare“ in den übermittelten Formularen prüfen, ob und unter welchem Aktenzeichen eine Übermittlung erfolgt ist. Bei Rückfragen ist dieses Aktenzeichen anzu-

geben, damit die Finanzämter zielgerichtet recherchieren können.

■ In einigen Fällen wird ein Grundstück bisher unter **mehreren Aktenzeichen** geführt. Deshalb wird für jedes Aktenzeichen und gegebenenfalls für einzelne Grundstücksteile eine eigene Erklärung erwartet. Im Erinnerungsschreiben ist in diesen Fällen nur das Aktenzeichen angegeben, für das noch keine Erklärung vorliegt. Haben Eigentümer bisher getrennt geführte Grundstücksteile unter einem Aktenzeichen zusammengefasst und in einer Erklärung übermittelt, sind die übrigen Aktenzeichen mit Angabe des verwendeten Aktenzeichens dem Finanzamt formlos per Brief oder Mail mitzuteilen. Damit wird es in die Lage versetzt, diese Aktenzeichen aus dem Erinnerungsverfahren herauszunehmen.

■ **Verwechslung mit Angaben für den Zensus:** Wer einen frankierten Rückumschlag verschickt hat oder einen Online-Fragebogen – ohne Angabe eines Aktenzeichens und einer Steuernummer – ausgefüllt hat, hat aller Wahrscheinlichkeit nach nicht die Grundsteuererklärung ans Finanzamt gesendet, sondern die Fragen des Statistischen Landesamtes beantwortet.

Das Trierer Finanzamt weist darauf hin, dass sich die Beantwortung von Anfragen wegen der enormen Zahl zu bearbeitender Erklärungen und Rückfragen aktuell verzögern kann. red

■ Weitergehende Informationen und Hilfestellungen, etwa **Klickanleitungen** zum Ausfüllen der Grundsteuererklärung im Elster-Portal, finden sich auch unter www.fin-rlp.de/grundsteuer.

BLITZER AKTUELL

In folgenden Straßen muss in den kommenden Tagen mit Kontrollen der kommunalen Geschwindigkeitsüberwachung gerechnet werden:

- **Mittwoch, 2. August:** Olewig, Auf der Ayl.
- **Donnerstag, 3. August:** Trier-Nord, Benediktinerstraße.
- **Freitag, 4. August:** Trier-West/Pallien, Bonner Straße.
- **Samstag, 5. August:** Trier-West/Pallien, Bitburger Straße.
- **Montag, 7. August:** Trier-Nord, Parkstraße.
- **Dienstag, 8. August:** Trier-Süd, Saarstraße.

Das städtische Ordnungsamt weist ergänzend darauf hin, dass auch an anderen Stellen Kontrollen möglich sind. red



KULTUR-TIPPS

Von Trier nach Paris sind es üblicherweise knappe vier Stunden – nicht so in den nächsten sieben Tagen Stadtkultur. Dann reicht ein kurzer Spaziergang über die Mosel: Die Kunsthalle eröffnet am Donnerstag ihre **Ausstellung „Paris – Trèves“**, die vielfältige Positionen französischer und deutscher Kunstschaffender zeigt. Besonderes Schmankerl: Am Eröffnungstag ist auch die „Kunstliebhabar“ geöffnet, die einlädt, den Feierabend in der lichtdurchfluteten Kunsthalle mit einem Getränk zu genießen. (Seite 10)

Außerdem macht das Moselmusikfestival am Wochenende Halt im Innenhof des Kurfürstlichen Palais – ein ganz besonderer Ort, der normalerweise nicht öffentlich zugänglich ist. Allein aus diesem Grund lohnt sich ein Besuch: Gleich **drei Konzerte** finden hier unter freiem Himmel statt: Frisch interpretierte Liedkunst mit den „Erlkings“ am Freitagabend, ein Gipfeltreffen des Jazz mit Max Mutzke, Merialy Pacheco und Thomas Quasthoff am Samstagabend (schon ausverkauft) und das Asian Youth Orchestra am Sonntagabend, das unter anderem Mahlers vierte Sinfonie im Gepäck hat – ein „rätselhaft-schöner Traum vom Paradies“.

Schnitzeljagd im Stadtmuseum: Bei der **Familienführung** am Sonntagnachmittag folgen kleine und große Besucher einer heißen Spur durch das Stadtmuseum: Von Gemälden über Skulpturen führen die Hinweise durch die stadtgeschichtliche Ausstellung. Neben jeder Menge Spaß beim Suchen und Entdecken gibt es nebenbei jede Menge interessante Trier-Fakten zu lernen.

Am Dienstagabend, 8. August, lädt das Museum zu einer **VIP-Führung** durch die Ausstellung zum Robert-Schuman-Kunstpries mit Kuratorin Bettina Ghasempoor ein: 16 Künstlerinnen und Künstler aus Luxemburg, Metz, Saarbrücken und Trier geben einen Einblick in das aktuelle Kunstschaffen der Großregion. Das Spektrum reicht von Malerei über Fotografie, Installation bis zu Keramik. Zur Einstimmung gibt es ein Glas Sekt auf dem historischen Kreuzgang. (weitere Infos Seite 10)

Natürlich wird auch Livemusik in dieser Woche geboten: In der Konzertreihe **„Wunschbrunnenhof“** stehen am Mittwochabend **„Tier“** auf der Bühne im Brunnenhof. Die Band gründete sich 2019 aus den ehemaligen Rockbands „Hekaton“ und „Obsidian Flows“. Bei „Tier“ finden sich Bass, Gitarre, Drums und mehrfacher Gesang von Fabian, Jan und Jonas zusammen. Es entsteht ein nur so vor Energie strotzendes Spiel – hypnotisch, kraftvoll und treibend. Tanzbar wird es dann einen Tag später, am Donnerstagabend: Dann legt die **„Blassportgruppe“** im Brunnenhof los (Artikel Seite 1). Sie zündet ein wahres Feuerwerk auf der Bühne oder wo auch immer sie gerade zu den Instrumenten greift. Ob Katy Perry, Miles Davis oder Deep Purple – es gibt keinen Song oder Stil, den sich die Musiker nicht zu eigen machen können. Selbstgeschriebene Songs dürfen natürlich nicht fehlen. Bei der funkigen Brass-Musik wird auch das Publikum zu sportlichen Höchstleistungen animiert. red

In dieser wöchentlichen Kolumne stellt die Rathaus Zeitung mit Unterstützung des Amtes für Stadtkultur und Denkmalschutz wöchentlich wichtige Kulturtermine vor. Mehr davon gibt es online im Eventkalender: www.heute-in-trier.de



AUGUST

Di/Mi/Do/Fr/Sa 18 Uhr	DER GLADIATOR VALERIUS <i>Erlebnissführung im Amphitheater mit einem ausgebildeten Schauspieler</i>	Amphitheater
Mi/Fr/Sa 15/18/15 Uhr	DIE LETZTE SCHLACHT UM ROM <i>Erlebnisshow</i>	Pfarrkirche St. Paulus
2.8. 19.30 Uhr	WUNSCHBRUNNENHOF 2023 <i>Akustisches und Verrocktes</i>	Brunnenhof
3.8. 19 Uhr	SOMMERFEST DER EUROPÄISCHEN KUNSTAKADEMIE <i>Musik & Party auf der Moselterrasse</i>	Kunsthalle Trier
3.8. 20 Uhr	BLASSPORTGRUPPE <i>Jazz im Brunnenhof 2023</i>	Brunnenhof
4.8. 20.30 Uhr	FREILUFTKONZERT - THE ERLKINGS <i>Moselmusikfestival</i>	Kurfürstliches Palais
Sa 16 Uhr	MOSELWEIN TRIFFT GESCHICHTE <i>Weinrundgang mit Kellerbesichtigung</i>	Start: Tourist-Information Trier
5.8. 20.30 Uhr	MAX MUTZKE & MARIALY PACHECO TRIO FEAT. THOMAS QUASTHOFF <i>Moselmusikfestival</i>	Kurfürstliches Palais
6.8. 14 Uhr	SCHNITZELJAGD IM MUSEUM <i>Familienführung zur stadtgeschichtlichen Ausstellung</i>	Simeonstift
6.8. 20.30 Uhr	FREILUFTKONZERT – ASIAN YOUTH ORCHESTRA <i>Moselmusikfestival</i>	Kurfürstliches Palais
9.8. 19.30 Uhr	NICO MONO <i>Wunschbrunnenhof</i>	Brunnenhof
10.8. 20 Uhr	LIND-FROOT <i>Jazz im Brunnenhof</i>	Brunnenhof
12.8. 14.30 Uhr	TRIER FÜR TREVERER: BIER IN TRIER <i>Ein unterhaltsamer Rundgang mit Verkostung</i>	Start: Tourist-Information Trier
13.8. 14 Uhr	AVE MARIA – DIE GOTTESMUTTER IN DER KUNST <i>Führung mit Kunsthistorikerin Dr. Julia Niewind</i>	Simeonstift
16.8. 19.30 Uhr	DORFTERROR <i>Wunschbrunnenhof</i>	Brunnenhof
17.8. 20 Uhr	JAZZ IM BRUNNENHOF – MANZ & STUDNITZKY <i>Moselmusikfestival</i>	Brunnenhof

Sebastian Manz & Sebastian Studnitzky
Foto: Neda Navaee



„Gladiator Valerius“
Foto: Christian Millen

Di/Mi/Do/Fr/Sa 18 Uhr	DER GLADIATOR VALERIUS <i>Erlebnissführung im Amphitheater mit einem ausgebildeten Schauspieler</i>	Amphitheater
18.8. 20 Uhr	OPENING NIGHT FLYING GRASS CARPET – BOTTICELLI BABY <i>Moselmusikfestival</i>	Viehmarktplatz
19.8. 19 Uhr	FINISSAGE KUNSTPREIS ROBERT SCHUMAN 2023 <i>Abschlussparty mit Führungen, DJ und Cocktails</i>	Simeonstift
19.8. 20 Uhr	BLACK SEA DAHU <i>The Flying Grass Carpet – Musik- und Kulturfestival</i>	Viehmarktplatz
23.8. 19.30 Uhr	PHOENIX <i>Wunschbrunnenhof</i>	Brunnenhof
24.8. 20 Uhr	DAILY THOMPSON <i>The Flying Grass Carpet – Musik- und Kulturfestival</i>	Viehmarktplatz
24.8. 20 Uhr	CARDAMON UND TINNEF <i>Jazz im Brunnenhof</i>	Brunnenhof
25.8. 18 Uhr	GRENZENLOS - MUSIK AUS DER GROSSREGION <i>The Flying Grass Carpet – Musik- und Kulturfestival</i>	Viehmarktplatz
25.8. 20 Uhr	JTI TRIER JAZZ AWARD 2023 – NILS WOGRAM, POSAUNE <i>Moselmusikfestival</i>	Brunnenhof
26.8. 15 Uhr	SCHMIT-Z SOMMERFEST <i>mit Kultur- und Musikbühne</i>	Queergarten
26.8. 20 Uhr	REGGAE MEETS RIESLING - UNLIMITED CULTURE <i>The Flying Grass Carpet - Musik- und Kulturfestival</i>	Viehmarktplatz
27.8. 14 Uhr	TRIER IN MINIATUR <i>Führung am Stadtmodell mit Vorstellung der neuen Medienstation mit Dr. Bernd Röder</i>	Simeonstift
29.8. 19 Uhr	HANS PROPPE (1875-1951). VISIONÄR, GESTALTER UND LEBENSREFORMER <i>VIP-Führung mit Sektempfang mit Bettina Leuchtenberg</i>	Simeonstift

AUSSTELLUNGEN/FESTIVALS/MÄRKTE

bis 23.8.	TUFA OPEN AIR KINO <i>immer mittwochs um 21.30 Uhr</i>	Tuchfabrik
18. bis 27.8.	FLYING GRASS CARPET <i>Musik- und Kulturfestival auf der größten mobilen Parklandschaft der Welt</i>	Viehmarkt
bis 20.8.	ROBERT-SCHUMAN-KUNSTPREIS 2023 <i>Ausstellung von 16 Kunstschaffenden aus Luxemburg, Metz, Saarbrücken und Trier</i>	Stadtmuseum Simeonstift
20. bis 24.8.	MOVIE NIGHTS IM NELLS PARK <i>Open Air Kino</i>	Nells Park
bis 26.8.	STABILE GEGENPHASE <i>Objekte von Johannes Leidenberger, Düsseldorf</i>	Galerie Junge Kunst
bis 3.9.	HANS PROPPE (1875-1951) <i>Visionär, Gestalter und Lebensreformer</i>	Stadtmuseum Simeonstift
bis 3.9.	PARIS – TRÈVES <i>Internationale Kunstausstellung</i>	Kunsthalle Europäische Kunstakademie



„Flying Grass Carpet“
Foto: Kulturkarawane

Alle Angaben ohne Gewähr. Die aufgeführten Angebote stellen nur eine begrenzte Auswahl dar. Die vollständige Liste der Veranstaltungen finden Sie unter heuteintrier.de





In der neuen Klimaschutzkolumne setzt sich Florian Leitz, der ein Praktikum in der Stabsstelle absolviert hat, mit Herausforderungen für Sportler bei großer Hitze auseinander und gibt praktische Tipps:

Mit hohen Temperaturen im Sommer ist Sporttreiben im Freien eine besondere Herausforderung. Hitze und hohe Luftfeuchtigkeit können das Training nicht nur erschweren, sondern auch gesundheitliche Risiken mit sich bringen.

Sport bei heißen Temperaturen: Sport im Sommer kann zu einer erhöhten Belastung des Körpers führen, da die Hitze die körperliche Anstrengung intensiver erscheinen lässt. Ein erhöhter Flüssigkeitsverlust durch Schwitzen kann zu einer Dehydrierung führen, was die Leistungsfähigkeit beeinträchtigt und das Risiko von Hitzschlägen oder Hitzekrämpfen erhöht. Zudem kann intensive Sonneneinstrahlung zu Sonnenbrand und anderen Hautproblemen führen.

Vorsichtsmaßnahmen: Eine ausreichende Flüssigkeitszufuhr ist von größter Bedeutung. Vor, während und nach dem Training sollte man regelmäßig Wasser trinken, um den Flüssigkeitsverlust auszugleichen. Es wird empfohlen, kleine Schlucke Wasser alle 15 bis 20 Minuten zu trinken, anstatt große Mengen auf einmal. Zusätzlich zu Wasser können auch isotonische Getränke als Ersatz der verlorenen Elektrolyte und Mineralsalze eingenommen werden.

Richtige Zeitplanung: Es ist ratsam, das Training in den frühen Morgen- oder späten Abendstunden zu planen, wenn die Temperaturen etwas kühler sind. Leichte und atmungsaktive Sportkleidung aus speziellen Funktionsmaterialien hilft, den Körper kühl zu halten und Schweiß zu absorbieren. Sonnenschutzmittel mit hohem Lichtschutzfaktor sind unerlässlich, um die Haut vor Schäden durch UV-Strahlen zu schützen.

Signale des Körpers: Bei Anzeichen von Schwindel, Übelkeit, Kopfschmerzen oder Krämpfen sollte das Training abgebrochen und eine Abkühlung gesucht werden. Suchen Sie einen schattigen Bereich oder einen kühleren Innenraum, um sich zu erholen. Ein kaltes Handtuch oder eine Kältekompressen auf dem Nacken oder dem Handgelenk kann helfen, die Körpertemperatur zu senken.

Art und Intensität des Trainings: Anstelle von Ausdauer- oder Krafttrainingseinheiten im Freien können Schwimmen oder Yoga in klimatisierten Räumen Alternativen sein. Indoor-Sport bietet oft eine kühlere Umgebung und reduziert das Risiko von Überhitzung und Dehydrierung.

Die richtige Flüssigkeitszufuhr, die Auswahl geeigneter Trainingszeiten, angemessene Kleidung und das Hören auf den Körper sind entscheidend, um das Risiko hitzebedingter Verletzungen zu minimieren. Durch die Anpassung des Trainings und die Berücksichtigung der klimatischen Bedingungen kann man weiterhin von den Vorteilen des Sports profitieren und seine Gesundheit schützen.

Kontakt zur städtischen Klimaschutzstelle:
E-Mail: klimaschutz@trier.de
Telefon: 0651/718-4444

Büros teurer, Läden günstiger zu haben

Gutachterausschuss stellt Entwicklung der Gewerbemieten in den letzten fünf Jahren vor

Während die Ladenmieten in Spitzenlagen der Innenstadt in den letzten fünf Jahren im Durchschnitt um fünf bis zehn Prozent sanken, blieben die Preise für Randlagen der Fußgängerzone dagegen stabil. Wie aus der neuen Marktübersicht zu den Gewerbemieten weiter hervorgeht, sind auf der anderen Seite die Preise für Büros deutlich gestiegen.

Von Petra Lohse

Die Experten vom Trierer Gutachterausschuss für Grundstückswerte stellten bei ihren Analysen für Büroflächen in der Innenstadt, den angrenzenden Vierteln und in Randbereichen (ohne Petrisberg) ein durchschnittliches Plus von 13 Prozent fest. Etwas geringere Zuwächse wurden für in Gewerbegebieten gelegene Büroflächen ermittelt. Am Petrisberg gab es dagegen in den letzten Jahren fast keine Anhebungen.

Büromieten sind in erster Linie von der Ausstattung der Räume abhängig, die oft mit dem Baujahr des Hauses zusammenhängt. So beträgt etwa der Mietpreis einfacher Büros in der Innenstadt rund sieben Euro pro Quadratmeter während für Einheiten mit gehobener oder exklusiver Ausstattung in gleicher Lage bis zu 12,50 Euro gezahlt werden.

Die Mieten für Praxen liegen um durchschnittlich 15 Prozent über denen vergleichbarer Büros. Die höheren Mieten für dieses Segment haben sich in der Analyse der letzten fünf Jahre erneut bestätigt.

Höhere Preise für Gewerbeflächen

Die aktuelle Übersicht bietet auch detaillierte Daten zu Ladenmieten in den

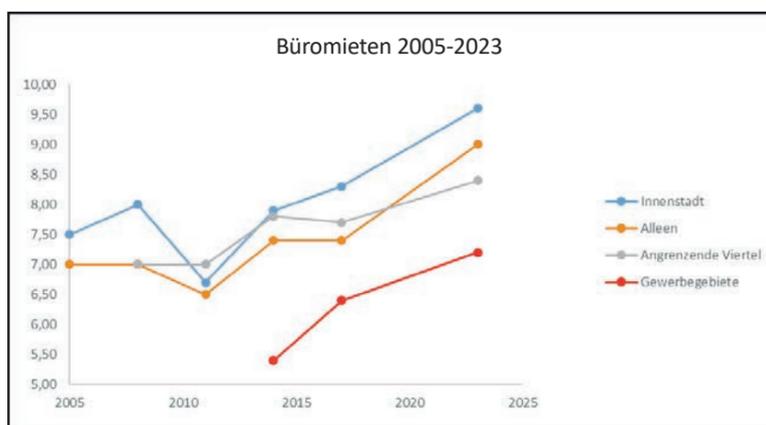
an die Innenstadt angrenzenden Vierteln und den westlichen Außenbezirken. Diese änderten sich in den letzten fünf Jahren nur unwesentlich.

Die Preisspanne der durchschnittlichen Ladenmieten insgesamt reicht von sieben Euro pro Quadratmeter in den nördlichen Stadtteilen bis zu 115 Euro in dem hauptmarktnahen Abschnitt der Simeonstraße. Die Höhe der Mieten für Läden hängt eindeutig von deren Lage im Stadtgebiet ab. Weitere Faktoren sind die Größe und Tiefe der Räume, die Geschosslage (in der Regel Erdgeschoss), die Eingangssituation und eine werbewirksamere Ecklage.

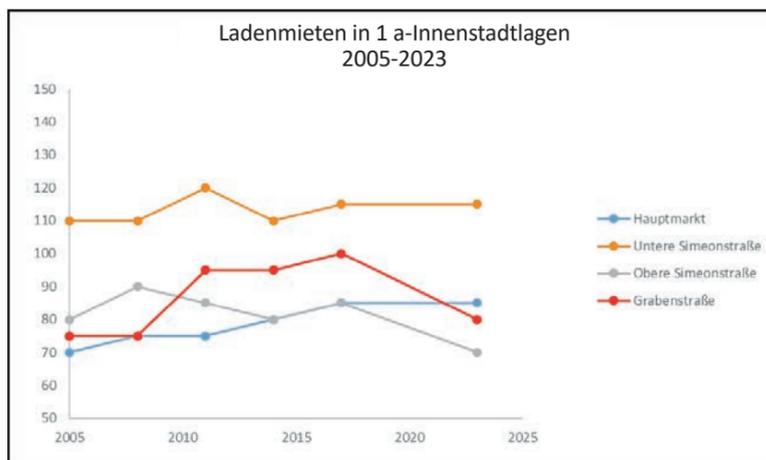
Steigende Mieten gab es in den letzten fünf Jahren auch für Gewerbehallen (Lager, Logistik, Produktion). Objekte mit Mietpreisen von durchschnittlich 2,90 pro Quadratmeter sind in der Regel einfacher ausgestattet als Produktions- oder Werkstatthallen, deren Miete im Durchschnitt 4,40 Euro beträgt. In der Gewerbemietenübersicht 2023 sind diese Spannen angegeben, ebenso der Mietwert von Außenlagerflächen.

Außenstellplätze, Garagen und Tiefgaragenstellplätze wurden in den letzten fünf Jahren deutlich teurer. Lediglich bei den Mieten für Außenstellplätze in Außenbezirken gibt es keine Änderungen. Eine Garage in einem Trierer Außenbezirk kostet im Schnitt 55 Euro pro Monat und damit 25 Euro mehr als ein Kfz-Außenstellplatz in gleicher Lage. Für solche Flächen werden in der Innenstadt durchschnittlich 80 Euro pro Monat, bei ladennaher Lage in Einzelfällen bis zu 100 Euro im Monat gezahlt.

Mit der Gewerbemietenübersicht 2023 leistet die Geschäftsstelle des Trierer Gutachterausschusses in be-



Gegenläufig. Die Büromieten im Stadtgebiet sind in den letzten 18 Jahren fast immer gestiegen. Anders sah es bei Läden in verschiedenen Innenstadtlagen aus. Grafiken: Amt für Bodenmanagement und Geoinformation



währter Weise einen maßgeblichen Beitrag zu der vom Gesetzgeber geforderten Transparenz des örtlichen Immobilienmarktes. Der Bericht wird seit 2005 meist in einem dreijährigen Turnus veröffentlicht und erscheint jetzt in der sechsten Auflage.

Die Marktübersicht kann per E-Mail (gutachterausschuss@trier.de) oder im Internet bestellt werden: www.gutachterausschuss.trier.de. Die Gebühr der Broschüre beträgt 50 Euro (gedruckte Version) und 45 Euro für die aufbereitete PDF-Datei.

Zentrale Haltestelle in der Pellingener Straße

Umsteigemöglichkeit zwischen den Linien 3 und 5

Im Februar haben die Stadtwerke das Neubaugebiet Castelnau Mattheis über die Buslinien 5 und 85 an das öffentliche Liniennetz angeschlossen. Zugleich wurde eine provisorische Haltestelle in der Pellingener Straße auf Höhe der Tierklinik eingerichtet. Dies war notwendig, da die Haltestelle in der Straße Zum Römersprudel aufgrund der geänderten Route nicht



Zentral. Die Karte zeigt die Lage der neuen und der weggefallenen Haltestellen in Feyen. Grafik: SWT/Open Street Map

mehr durch die Linien 5 und 85 angefahren werden konnte.

Nach der Prüfung durch die Stadt wird zwischen dem Kreisverkehrsplatz und der Einmündung zur Straße Zum Römersprudel nun dauerhaft die beidseitige Haltestelle „Pellingener Straße“ eingerichtet. Die neue Haltestelle liegt zentral und wird zusätzlich von den Linien 3 und 83 bedient. Somit sind an dieser Stelle Umstiege für alle Fahrgäste ohne Fußwege möglich. Die Parkplätze im Bereich der Tierklinik können wieder von der Öffentlichkeit genutzt werden. Ein weiterer Vorteil ist, dass der Verbrauch an öffentlicher Fläche deutlich geringer ist als zuvor, da im Zuge der Neuerrichtung der Haltestelle „Pellingener Straße“ weitere Haltestellen zurückgebaut wurden. Betroffen sind neben der provisorischen Haltestelle auf Höhe der Tierklinik die Stationen in der Straße Zum Römersprudel der Linien 3/83 und die einseitige Haltestelle in der Straße Am Sandbach der Linien 5/85. Nach Abschluss der erforderlichen Markierungsarbeiten soll die neue Haltestelle in der ersten Augushälfte in Betrieb genommen werden.

Zugleich soll die Beschilderung in dem Straßenzug geändert werden: Die Hauptverkehrsrichtung verläuft von der Pellingener Straße in die Straße Zum Römersprudel und wird daher künftig als abknickende Vorfahrtsstraße ausgewiesen. Der obere Teil der Pellingener Straße kann als reines Wohngebiet in eine Tempo 30-Zone integriert werden.

Vielseitige Arbeitgeberin

AMG-Schülerinnen zu Gast bei den Stadtwerken

SWT 24 junge Frauen der neunten und zehnten Klasse des AMG staunten nicht schlecht, als sie kurz vor den Ferien im Solarpark Kenn der Stadtwerke standen. „Ich hätte niemals gedacht, dass das so viele Solarzellen an einem Ort sind“, so eine Schülerin. Die Gruppe besuchte im Rahmen eines MINT-Projekts verschiedene SWT-Anlagen.

Es startete mit Experimenten zur Stromerzeugung mit Solarpanels und Windkraftanlagen sowie zur Biogaserzeugung in der Schule. Am zweiten Tag ging es vom Experimentiertisch ins praktische Feld mit der ersten Station im Hauptklärwerk. Hier erläuterten der stellvertretende Leiter Patrick Peukert und Ingenieurin Lena Winkler die Energiegewinnung durch Gas am Beispiel der Anlage im Hauptklärwerk und die Erzeugung sowie Verwertung von Wasserstoff. Später ging es zur Solaranlage Kenn. Dort erläuterte Thomas Weinberger (Abteilung Er-

zeugung Strom) die Stromerzeugung und -verarbeitung, wie auch später in der Windkraftanlage Reinsfeld. Im Energie- und Technikpark (ETP) gab Ausbildungsleiter Wolfgang Sander später einen Überblick über die Tätigkeitsfelder der SWT und Optionen an Ausbildungsplätzen und dualen Studiengängen. Dann erläuterte Marius Barbian, wie Künstliche Intelligenz in der Bewirtschaftung des Hauptklärwerks der SWT eingesetzt wird. Danach folgte eine Präsentation von Stefan Schmitt (Gebäude-Bereich) zur Elektromobilität und zum ETP.

Die 17-jährige AMG-Schülerin Dana zog ein positives Fazit: „Ich fand die verschiedenen Vorträge an beiden Tagen sehr interessant. Die Inhalte sind hier in der Praxis bei den Stadtwerken noch einmal viel greifbarer als beim Experiment in der Schule. Ich kann mir auf jeden Fall vorstellen, nach der Schule etwas Technisches, zum Beispiel in der Stromerzeugung, zu machen.“ red



Vor Ort. Die AMG-Schülerinnen machen sich auf den Weg zur Solaranlage in Kenn. Foto: Stadtwerke

TRIER TAGEBUCH

Vor 25 Jahren (1998)

6. August: Der „Energietunnel“ von der Gilbertstraße unter der Mosel hindurch bis zur Luxemburger Straße wird fertiggestellt.

Vor 20 Jahren (2003)

5. August: Temperaturen um die 40 Grad sind Anzeichen für den schleichenden Klimawechsel.

Vor 10 Jahren (2013)

1. August: Einjährige Kinder haben jetzt einen gesetzlichen Anspruch auf einen Kita-Platz. Das Angebot reicht aber nicht aus. Für 844 Einjährige in Trier stehen nur 266 Plätze (31 Prozent) zur Verfügung. aus: Stadttrierische Chronik

Einbahnstraße an der Aulbrücke

Wegen Netzarbeiten der Stadtwerke ist die Straße Auf der Weismark auf Höhe der Hausnummer 8 halbseitig gesperrt. Betroffen ist ein Abschnitt der Fahrspur in Richtung Mattheiser Weiher/Südbad. Infolgedessen wird die Route über die Aulbrücke und Aulstraße für die Dauer der Arbeiten zur Einbahnstraße. Während Trier-Süd aus Richtung Weismark kommend weiterhin über die Aulbrücke und Aulstraße erreichbar ist, ist die Durchfahrt in die umgekehrte Richtung für die Dauer der Maßnahme nicht möglich. Der Verkehr aus Trier-Süd in Richtung Weismark wird daher über die Südallee, den Kreisverkehr Kaiserthermen und die Metzger Allee bis in die Arnulfstraße umgeleitet. Die Arbeiten dauern voraussichtlich bis Freitag, 18. August. red

Viele neue Kontakte zum Ferienstart

Trierer Volkshochschule präsentiert vielfältiges Programm / Sprach- und Kreativkurse

Murad, Alisa und Josip sind drei von mehr als 150 Kindern und Jugendlichen, die in den Ferien in der VHS ihre Deutschkenntnisse verbessern wollen. Sie „opfern“ zwei Ferienwochen und drücken jeden Morgen die Schulbank, während ihre deutschen Mitschülerinnen und Mitschüler ausschlafen oder ins Freibad gehen. Zehn Feriensprachkurse für Grundschulen, Sekundarschulen und berufsbildende Schulen bietet die Erwachsenenbildungseinrichtung in den Sommerferien an und ist an verschiedenen Stellen vor Ort präsent.

So veranstaltet die VHS in Aufnahmeeinrichtungen für Asylbegehrende (AfA) in den sechs Ferienwochen jeden Vormittag vier Kurse für Kinder und Jugendliche. Daneben gibt es erstmals auch ein Angebot für junge unbegleitete Flüchtlinge, die in der Jugendhilfeeinrichtung Don Bosco Helenenberg untergebracht sind.

Alle Kurse sind voll besetzt. Die Motivation der Schülerinnen und Schüler ist groß, ihre Deutschkenntnisse mit Hilfe der 15 eingesetzten professionellen VHS-Sprachlehrkräfte zu verbessern. Die Kurse spiegeln die Vielfalt der zugewanderten Menschen wider: Viele der Jungen und Mädchen kommen aus der Ukraine und Syrien, aber auch aus China, Südamerika und vielen weiteren Ländern. Deshalb sind die Sprachkurse auch ein gutes Training, andere Kulturen und die Vielfalt der Welt kennenzulernen und Freundschaften in der neuen Heimat zu knüpfen. Das ist Dr. Manuela Zeilinger-Trier, Fachbereichsleiterin und Organisatorin bei der VHS und selbst



Finale. Zum Abschluss des Talentcampus stellen die Gruppen ihre Produktionen vor, darunter ein Pantomime-Workshop. Zu den Zuschauern gehören neben zahlreichen (Groß-)Eltern und Geschwistern auch Kulturdezernent Markus Nöhl und Rudolf Fries, Leiter des Bildungs- und Medienzentrums (hinten, 2. und 3. v. l.). Foto: Presseamt/pe

Sprachlehrerin, neben Grammatik und Vokabeln besonders wichtig.

Talentcampus schon feste Tradition

Ein weiteres Feriengebot für Kinder und Jugendliche zwischen sechs und 18 Jahren war der Talentcampus im Rahmen des Programms „Kultur macht stark“, den die VHS schon zum 18. Mal veranstaltet. Der Fokus liegt auf der kulturellen Bildung. Angeleitet von fünf Dozentinnen mit künstle-

risch-pädagogischem Hintergrund konnten die 35 Teilnehmenden aus zahlreichen Ländern texten und komponieren, Instrumente ausprobieren, mit Farbe und Form experimentieren, selbstgestaltete Bücher drucken oder Pantomime spielen. Die Teilnahme war kostenlos. Die erforderlichen Gelder kommen je nach Kurs vom Land oder dem Bund. Das städtische Bildungs- und Medienzentrum bringt die Logistik der VHS und der Musikschule mit ihren Räumen und Mitarbeitenden ein

und organisiert die Kurse mit ihren vielen Beteiligten.

Anfang August können die Kinder und Jugendlichen aus dem Talentcampus, aber auch Murad, Alisa und Josip dann endlich auch mit ihren Klassenkameradinnen und -kameraden oder den neuen Freundinnen und Freunden aus ihrem Kurs ins Schwimmbad gehen. Sie können sich noch besser verständigen und noch mehr Spaß zusammen haben, bevor das neue Schuljahr für sie beginnt. red

Neu im Kulturspektrum: Beats und Bib-Ersatz

Blue Moon-Kollektiv bezieht Konzeptraum



Nach einer zwei-monatigen Pause, in der das Kulturspektrum weiter für Veranstaltungen unterschiedlichster Couleur ertüchtigt wurde, bezieht nun das Blue Moon Kollektiv den Konzeptraum am Domfreihof.

Die jungen Künstlerinnen und Künstler verwandeln das Kulturspektrum im August in einen Open Space für elektronische Musik – und einen Lernort für Studierende (Grafik: Blue Moon-Kollektiv). So steht bis 20. August ein abwechslungsreiches Programm rund um elektronische Musik als Live-Kunstform auf der Agenda: Workshops zu DJing, Producing oder Awareness ebenso wie ein Techno-Flohmarkt oder die Ausstellung „Arts and Melodies“. Das Blue Moon

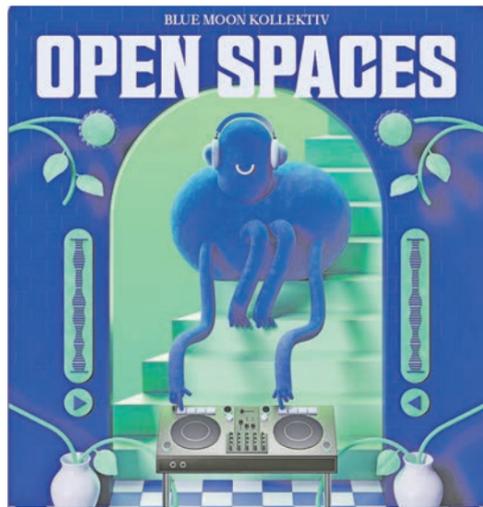
-Kollektiv kooperiert mit anderen Gruppen der Elektroszene in Trier und Künstlerinnen und Künstlern aus den Bereichen Design und Bildende Kunst.

Zu acht weiteren Terminen öffnet das Kollektiv das Kulturspektrum zu dem unter dem Motto „Better than Bib“ und bietet die Räume in Kooperation mit dem Asta der Uni Trier als Treffpunkt und Lernort für Studierende in der vorlesungsfreien Zeit an – für WLAN und Kaffee ist dabei natürlich gesorgt.

„Unser Konzeptraum für die freie Szene geht in eine neue Runde“, freut sich Kulturdezernent Markus Nöhl, „mit seinem ‚Open Spaces‘-Programm macht das Blue Moon Kollektiv das Kulturspektrum zu einem wahrhaften Kultur- und Begegnungsort. Ich wünsche allen Mitwirkenden viel Erfolg und den Veranstaltungen viele Besucherinnen und Besucher.“

Das Kulturspektrum steht wechselnden Initiativen der freien Szene für Zeitfenster zwischen vier und acht Wochen zur Verfügung. Bei Interesse ist eine Bewerbung beim Amt für Stadtkultur und Denkmalschutz einzureichen. Die nächsten Fristen lauten: 15. August für Januar bis März 2024 sowie 31. Oktober für April bis Dezember 2024. red

■ Das **Programm** der nächsten Monate und Details zu Bewerbung und Nutzung: www.kulturspektrum-trier.de.



Sport als verbindendes Element



OB Wolfram Leibe (Mitte, hinten) hat rund 40 Jugendliche aus Triers Partnerstädten Pula (Kroatien), Nagaoka (Japan) und Weimar im Rathaus begrüßt, die diese Woche am internationalen Sportjugendcamp teilnehmen, das unter anderem von der Europäischen Akademie des rheinland-pfälzischen Sports, dem Trierer Post-Sportverein und der Stadt Trier organisiert wird. Auch junge Menschen aus Ungarns Hauptstadt Budapest sind dabei. Im Rahmen eines spielerischen und grenzüberschreitenden Miteinanders wird gemeinsamer Sport als völkerverbindendes Element umgesetzt. Neben Schwimmen, Leichtathletik, Kegeln und Segeln stehen auch Präsentationen zu den verschiedenen Ländern und ein Ausflug nach Luxemburg auf dem Programm. Ein Highlight ist sicherlich auch die Basketball-Trainingsheit mit Spielern der Gladiators. Der OB freute sich über den internationalen Besuch und hob vor allem die Möglichkeit hervor, während der Woche neue Freundschaften zu schließen. Foto: Presseamt/gut

Mit den Großeltern in die Eifel Freie Plätze bei Angebot des Seniorenbüros



Bei der Großeltern-Enkelkind-Tour mit einem Tagesausflug zu den Gerolsteiner Dolomiten, den das Seniorenbüro am Mittwoch, 30. August, anbietet, sind noch Plätze frei. Da das Seniorenbüro vom 7. bis 18. August Ferienpause macht, werden Interessierte gebeten, sich bis Freitag, 4. August, per E-Mail (anmeldung@seniorenbuero-trier.de) oder telefonisch (0651/75566) anzumelden. Die Gruppe trifft sich zur Abfahrt am 30. August um 9.15 Uhr an der Außentreppe des Trierer Hauptbahnhofs.

Nach der Ferienpause ist das Seniorenbüro (Eingang Kochstraße 1) dann ab 21. August wieder geöffnet. Dort ist dann auch das Programmheft für das dritte Quartal 2023 erhältlich. red

Stadtumbau-Büro öffnet am 3. August

Das Infobüro zum Stadtumbau Trier-West ist am Donnerstag, 3. August, 15.30 bis 17.30 Uhr, für Besucherinnen und Besucher geöffnet. Sandra Klein (Stabsstelle für den Stadtumbau) informiert über anstehende und aktuelle Projekte und Planungen. Das Büro befindet sich im Gebäude 4, Raum 107, der früheren Jägerkaserne, Eurener Straße. red

Trier-Quiz und Friedhofstour



Die Trier Tourismus und Marketing GmbH

(TTM) lädt zu weiteren Terminen der Reihe „Trier für Treverer“ ein:

■ **„Trier ganz schön knifflig“:** Das Trier-Quiz zum Mitmachen, am Sonntag, 3. September, 14 Uhr, ab Porta. Familienknochelei oder Einzelkämpfer-Rateheld: Bei dieser besonderen Stadtführung wird die spannende Reise durch 2000 Jahre von ganz viel Eigenengagement flankiert. Denn ein paar der außergewöhnlichen Infos zu Trier erzählt der Guide nicht direkt: Sie müssen erraten werden. Wer nimmt die Quizkrone mit? Einheimischer oder Gast, alter Trier-Hase oder Nachwuchsmoselaner? Am Ende bekommen alle Gewissheit – und der Gewinner/die Gewinnerin zusätzlich einen tollen Trier-Preis. Doch das größte Geschenk nehmen natürlich alle mit nach Hause: eine gute Zeit mit einigen Fakten, die man so nicht erwartet hätte.

■ **„Ruhig und in Frieden“:** Lebendige Führung über den Hauptfriedhof, Samstag, 9. September, 14 Uhr, ab Einsegnungshalle Hospitalsmühle. Im Ursprung meinte der Begriff „Friedhof“ den umfriedeten Bereich rund um eine Kirche. Ein Ort mit eigener Atmosphäre, einem anderen Rhythmus und einer besonderen, emotional aufgeladenen Bedeutung. Auch der Hauptfriedhof ist so ein besonderer Ort. Hinter seinen Mauern verbergen sich nicht nur die letzten Ruhestätten vieler Persönlichkeiten und kulturhistorische Schätze aus über 200 Jahren, sondern auch eine Ruheoase für die Lebenden. Die über 10.000 Gräber und 1400 Bäume sind von einem urwüchsigen Landschaftspark umschlossen, den man auf einem rund sechs Kilometer langen Wegenetz erlaufen kann. So verbinden sich in dieser Führung Natur und Kulturerlebnis, Geschichte und Gedenken, aber auch Hintergrund- und Insiderinformationen von Friedhofsmeister Daniel Klasen, der auch klärt, was es mit dem „Nackten Mann“ auf sich hat.

■ **Weitere Informationen** zu diesen und weiteren „Trierer für Treverer“-Führungen einschließlich Kartenverkauf: www.trier-info.de

Ferienpause im VHS-Büro

In den Sommerferien ist die Geschäftsstelle der Trierer Volkshochschule (Palais Walderdorff) vom 7. bis 25. August geschlossen. Vorher gelten bis 4. August abweichende Öffnungszeiten: Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag, 8.45 bis 12.15, und Donnerstag, 12.15 bis 16 Uhr.

Party zum Finale der Kunstpreis-Schau

Zum Finale der Ausstellung über den Robert-Schuman-Kunstpreis findet am Samstag, 19. August, eine Abschlussparty im Stadtmuseum statt. Bei der Finissage-Party kann die Ausstellung von 19 bis 22 Uhr besucht werden. Kurzführungen beleuchten die Hintergründe der Kunstwerke, eine Wein- und Cocktaillbar auf dem Kreuzgang lädt zum Verweilen ein und ein DJ sorgt für gute Stimmung.

■ **Karten** für die Veranstaltung gibt es an der Museumskasse oder bei Ticket Regional.

TRIER Amtliche Bekanntmachungen

Satzung der Stadt Trier zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen im Ortsteil Trier-Euren

(Ausbaubeitragsatzung wiederkehrende Beiträge Trier-Euren)
Der Stadtrat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 10 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Präambel

Soweit in dieser Satzung Funktionsbezeichnungen in der männlichen Form verwendet werden, ist darunter auch die jeweilige weibliche Form zu verstehen. Zur Gewährleistung der besseren Lesbarkeit der Satzung wurde darauf verzichtet, in jedem Einzelfall beide Formen in den Text aufzunehmen.

§ 1

Erhebung von Ausbaubeiträgen

- Die Stadt Trier erhebt für den Ausbau öffentlicher Straßen, Wege und Plätze sowie selbstständiger Parkflächen und Grünanlagen (öffentliche Verkehrsanlagen) – mit Ausnahme der Straßenbeleuchtung – einmalige und wiederkehrende Ausbaubeiträge nach den Bestimmungen des KAG, der Ausbaubeitragsatzung Verkehrsanlagen – ABS in der Fassung der Änderungssatzung vom 18.12.2019 – sowie dieser Satzung. Die vorliegende Satzung gilt ausschließlich für den Ortsteil Trier-Euren (räumlicher Geltungsbereich; vgl. dazu auch den beiliegenden Lageplan in Anlage 2).
- Ausbaubeiträge werden für alle Maßnahmen an Verkehrsanlagen, die der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau oder der Verbesserung dienen, erhoben.
 - „Erneuerung“ ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhafte Anlage in einen dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand.
 - „Erweiterung“ ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertig gestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile.
 - „Umbau“ ist jede nachhaltige technische Veränderung an der Verkehrsanlage.
 - „Verbesserung“ sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung im Sinne der Hervorhebung des Anliegervorteils sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.
- Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für die Herstellung von Verkehrsanlagen, die nicht nach Baugesetzbuch (BauGB) beitragsfähig sind.
- Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Kostenerstattungsbeiträge nach §§ 135 a bis c BauGB zu erheben sind.
- Ausbaubeiträge nach dieser Satzung werden nicht erhoben, wenn die Kosten der Beitragserhebung außer Verhältnis zu dem zu erwartenden Beitragsaufkommen stehen.

§ 2

Beitragsfähige Verkehrsanlagen

- Beitragsfähig ist der Aufwand für die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze sowie selbständige Parkflächen und Grünanlagen sowie für selbständige Fuß- und Radwege.
- Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für Brückenbauwerke, Tunnel und Unterführungen mit den dazu gehörenden Rampen mit Ausnahme des Aufwands für Fahrbahndecke und Fußwegebelag.

§ 3

Ermittlungsgebiet

- Die innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Trier-Euren gelegenen zum Anbau bestimmten Verkehrsanlagen bilden eine einheitliche öffentliche Einrichtung (Abrechnungseinheit) wie sich aus dem als Anlage 2 beigefügten Plan ergibt.
- Der beitragsfähige Aufwand wird für die einheitliche öffentliche Einrichtung nach Abs. 1 (Abrechnungseinheit) nach den jährlichen Investitionsaufwendungen in der Abrechnungseinheit (Abs. 1) ermittelt.
- Die Anlagen 1 (Begründung zur Satzung) und 2 (Lageplan) sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 4

Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen alle baulichen, gewerblichen, industriell oder in ähnlicher Weise nutzbaren Grundstücke für die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit der Zufahrt oder des Zugangs zu einer in der Abrechnungseinheit gelegenen Verkehrsanlage besteht.

§ 5

Gemeindeanteil

Der Gemeindeanteil beträgt 25 %.

§ 6

Beitragsmaßstab

- Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse. Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 10 v.H.
- Grundstücksfläche nach Absatz 1:
 - In beplanten Gebieten die überplante Grundstücksfläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der unbeplante Grundstücksbereich dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen, gilt als Grundstücksfläche die Fläche des Buchgrundstücks; Nr. 3 ist insoweit ggfls. entsprechend anzuwenden.
 - Hat der Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Nr. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
 - Liegen die Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen:
 - bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 50 m.
 - bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang verbunden sind (Hinterliegergrundstücke), die Fläche von der zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstücksseite bis zu einer Tiefe von 50 m.
 - Grundstücke oder Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe nach a) und b) unberücksichtigt.
 - Sind die jenseits der nach a) oder b) angeordneten Tiefenbegrenzungslinie liegende Grundstücksteile aufgrund der Umgebungsbebauung baulich oder in ähnlicher Weise selbständig nutzbar (Bebauung in zweiter Reihe), wird die Fläche bis zu einer Tiefe von 100 m zu Grunde gelegt.
- Wird ein Grundstück jenseits der in Satz 1 angeordneten erhöhten Tiefenbegrenzungslinie tatsächlich baulich, gewerblich, industriell oder ähnlich genutzt, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.
- Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Freibad, Festplatz, Campingplatz oder Friedhof festgesetzt ist, die Fläche des im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Grundstückes oder Grundstücksteiles vervielfacht mit 0,5. Bei Grundstücken, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Fläche des Grundstückes – gegebenenfalls unter Berücksichtigung der nach Nr. 3 angeordneten Tiefenbegrenzung – vervielfacht mit 0,5.
- Zahl der Vollgeschosse:
 - Für beplante Grundstücke wird die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse zu Grunde gelegt.
 - Bei Grundstücken, für die im Baubauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl. Ist eine Baumassenzahl nicht festgesetzt, dafür aber die Höhe der baulichen Anlagen in Form der Trauf- oder Firsthöhe, so gilt die durch 2,8 geteilte höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe. Sind beide Höhen festgesetzt, so ist die höchstzulässige Traufhöhe der Berechnung zu Grunde zu legen. Soweit der Bebauungsplan keine Festsetzungen trifft, gilt als Traufhöhe der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
 - Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, gelten Nr. 1 und Nr. 2 entsprechend.

- Soweit kein Bebauungsplan besteht, gilt
 - bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes gem. Nr. 5 geteilt durch 2,8. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet. Sofern es sich dabei allerdings nur um eine untergeordnete bzw. unterwertige Bebauung handelt, ist das Maß der baulichen Nutzbarkeit nach den folgenden Regelungen für unbebaute Grundstücke zu ermitteln,
 - bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.
- Ist nach den Nummern 1–4 eine Vollgeschossezahl nicht feststellbar, so ist die tatsächlich vorhandene Traufhöhe geteilt durch 2,8 anzusetzen. Als Traufhöhe gilt der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
- Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest- und Campingplätze, Friedhöfe, Freibäder), wird bei vorhandener Bebauung die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse angesetzt, in jedem Fall mindestens jedoch ein Vollgeschoss.
- Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss.
- Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, werden zur Ermittlung der Geschossflächen die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für
 - Grundstücke in Bebauungsplangebieten, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Maß getroffen sind,
 - unbeplante Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
- Die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse gilt, wenn sie höher ist als die Zahl der Vollgeschosse nach den vorstehenden Regelungen.
- Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse vorhandene Zahl der Vollgeschosse.
- Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten wird der nach den vorstehenden Regelungen ermittelte Beitragsmaßstab nach Abs. 1 um 20 v.H. erhöht. Dies gilt entsprechend für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten. In sonstigen Baugebieten wird bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) der nach den vorstehenden Regelungen ermittelte und gewichtete Beitragsmaßstab um 10 v.H. erhöht. Abs. 4 gilt nicht für die Abrechnung selbständiger Grünanlagen.

§ 7

Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

- Grundstücke, die sowohl von einer nach § 11 dieser Satzung verschonten Verkehrsanlage erschlossen sind als auch von einer oder mehreren weiteren Verkehrsanlage(n) der Abrechnungseinheit erschlossen sind, werden nur mit 50 % ihrer gewichteten Grundstücksfläche angesetzt und veranlagt.
- Kommt für eine oder mehrere Verkehrsanlagen nach Abs. 1 die Tiefenbegrenzung nach § 6 Abs. 2 dieser Satzung zur Anwendung, gilt die Regelung des Abs. 1 nur für die sich überschneidenden Grundstücksteile.

§ 8

Entstehung des Beitragsanspruches

Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

§ 9

Beitragsschuldner

- Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.
- Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 10

Veranlagung und Fälligkeit

- Die wiederkehrenden Beiträge werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
- Der Beitragsbescheid enthält:
 - die Bezeichnung des Beitrages,
 - den Namen des Beitragspflichtigen,
 - die Bezeichnung des Grundstücks,
 - den zu zahlenden Betrag,
 - die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
 - die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
 - die Erklärung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht,
 - eine Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 11

Übergangsregelungen

Gemäß § 10a Abs. 5 KAG wird abweichend von § 10a Abs.1 Satz 2 KAG festgelegt, dass Grundstücke, die zu den im Folgenden aufgezählten Verkehrsanlagen Zufahrt oder Zugang nehmen können, vorbehaltlich § 7 dieser Satzung erstmals in den genannten Jahren bei der Ermittlung des wiederkehrenden Beitrags berücksichtigt und beitragspflichtig werden:

- Udostraße zwischen Eligiusstraße und Greilerstraße 2029

§ 12

Öffentliche Last

Der wiederkehrende Beitrag liegt als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 13

Inkrafttreten

- Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.
Trier, den 09.05.2023
gez. Wolfram Leibe, Oberbürgermeister
- Auslegungshinweis:** Die Anlage 1 (Begründung der Satzung) und Anlage 2 (Lageplan) der Satzung der Stadt Trier zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen im Ortsteil Trier-Euren (Ausbaubeitragsatzung wiederkehrende Beiträge Trier-Euren) (§ 3 Abs. 3 der Ausbaubeitragsatzung wiederkehrende Beiträge Trier-Euren i.V.m. § 1 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Trier) werden zur Einsichtnahme öffentlich in der Zeit vom **02.08.2023 bis einschließlich 15.08.2023** während der Öffnungszeiten (Montag bis Donnerstag: 8 bis 16 Uhr, Freitag: 8 bis 12 Uhr) bei der Stadtverwaltung Trier, StadtRaum Trier, Beitragsabteilung, Raum 217, Am Grüneberg 90, 54292 Trier, ausgelegt.
- Hinweis**
Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn
- die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
 - vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Trier unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.
- Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.
Diese Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter www.trier.de/bekanntmachungen.

Satzung der Stadt Trier zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen im Ortsteil Trier-Herresthal

(Ausbaubeitragsatzung wiederkehrende Beiträge Trier-Herresthal)
Der Stadtrat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7, 10 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Präambel

Soweit in dieser Satzung Funktionsbezeichnungen in der männlichen Form verwendet werden, ist darunter auch die jeweilige weibliche Form zu verstehen. Zur Gewährleistung der besseren Lesbarkeit der Satzung wurde darauf verzichtet, in jedem Einzelfall beide Formen in den Text aufzunehmen.

§ 1

Erhebung von Ausbaubeiträgen

- Die Stadt Trier erhebt für den Ausbau öffentlicher Straßen, Wege und Plätze sowie selbstständiger Parkflächen und Grünanlagen (öffentliche Verkehrsanlagen) – mit Ausnahme der Straßenbeleuchtung – einmalige und wiederkehrende Ausbaubeiträge nach den Bestimmungen des KAG, der Ausbaubeitragsatzung Verkehrsanlagen – ABS in der Fassung der Änderungssatzung vom 18.12.2019 – sowie dieser Satzung.

Rathaus Zeitung

Herausgeber: STADT TRIER, Amt für Presse und Kommunikation, Rathaus, Am Augustinerhof, 54290 Trier, Postfach 3470, 54224 Trier, Telefon: 0651/718-1136, Telefax: 0651/718-1138 Internet: www.trier.de, E-Mail: rathauszeitung@trier.de. **Verantwortlich:** Michael Schmitz (mic/ Leitender Redakteur), Ernst Mettlach (em/stellv. Amtsleiter), Petra Lohse (pe), Björn Gutheil (gut) sowie Ralph Kießling (kig) und Britta Bauchhenß (bau/Online-Redaktion). **Druck, Vertrieb und Anzeigen:** LINUS WITTICH Medien KG, Europaallee 2, 54343 Föhren, Telefon: 06502/9147-0, Telefax: 06502/9147-250, Anzeigenannahme: 06502/9147-222. Postbezugspreis: vierteljährlich 27,37 Euro. Bestellungen, Adressenänderungen und Nachsendungen nur über den Verlag. Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen. Verantwortlich für den Anzeigenteil: Martina Drolshagen. **Erscheinungsweise:** in der Regel wöchentlich oder bei Bedarf. Kostenlose Verteilung an alle erreichbaren Trierer Haushalte. Die aktuelle Ausgabe liegt außerdem im Bürgeramt, Rathaus-Eingang, der Wissenschaftlichen Bibliothek, der Kfz-Zulassung, Thyrsusstraße, und im Theaterfoyer, Augustinerhof, aus. **Auflage:** 58.350 Exemplare.



Die vorliegende Satzung gilt ausschließlich für den Bereich Herresthal (räumlicher Geltungsbereich; vgl. dazu auch den beiliegenden Lageplan in Anlage 2). Ausbaubeiträge werden für alle Maßnahmen an Verkehrsanlagen, die der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau oder der Verbesserung dienen, erhoben.

1. „Erneuerung“ ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhafte Anlage in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand.
2. „Erweiterung“ ist jede flächenmäßige Vergrößerung einer fertig gestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile.
3. „Umbau“ ist jede nachhaltige technische Veränderung an der Verkehrsanlage.
4. „Verbesserung“ sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung im Sinne der Hervorhebung des Anliegervorteils sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.
5. Die Bestimmungen dieser Satzung gelten auch für die Herstellung von Verkehrsanlagen, die nicht nach Baugesetzbuch (BauGB) beitragsfähig sind.
6. Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht, soweit Kostenerstattungsbeiträge nach §§ 135 a bis c BauGB zu erheben sind.

Ausbaubeiträge nach dieser Satzung werden nicht erhoben, wenn die Kosten der Beitragserhebung außer Verhältnis zu dem zu erwartenden Beitragsaufkommen stehen.

§ 2 Beitragsfähige Verkehrsanlagen

Beitragsfähig ist der Aufwand für die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze, sowie selbstständige Parkflächen und Grünanlagen sowie für selbstständige Fuß- und Radwege. Nicht beitragsfähig ist der Aufwand für Brückenbauwerke, Tunnel und Unterführungen mit den dazu gehörenden Rampen mit Ausnahme des Aufwands für Fahrbahndecke und Fußwegebelag.

§ 3 Ermittlungsgebiet

1. Die innerhalb des im Zusammenhang bebauten Ortsteils Trier-Herresthal gelegenen zum Anbau bestimmten Verkehrsanlagen bilden eine einheitliche öffentliche Einrichtung (Abrechnungseinheit) wie sich aus dem als Anlage 2 beigefügten Plan ergibt.
2. Der beitragsfähige Aufwand wird für die einheitliche öffentliche Einrichtung nach Abs. 1 (Abrechnungseinheit) nach den jährlichen Investitionsaufwendungen in der Abrechnungseinheit (Abs. 1) ermittelt.
3. Die Anlagen 1 (Begründung zur Satzung) und 2 (Lageplan) sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 4 Gegenstand der Beitragspflicht

Der Beitragspflicht unterliegen alle baulichen, gewerblichen, industriell oder in ähnlicher Weise nutzbaren Grundstücke für die die rechtliche und tatsächliche Möglichkeit der Zufahrt oder des Zugangs zu einer in der Abrechnungseinheit gelegenen Verkehrsanlage besteht.

§ 5 Gemeindeanteil

Der Gemeindeanteil beträgt 20 %.

§ 6 Beitragsmaßstab

1. Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse. Der Zuschlag je Vollgeschoss beträgt 10 v.H.
2. Grundstücksfläche nach Absatz 1:
 1. In beplanten Gebieten ist die überplante Grundstücksfläche. Ist das Grundstück nur teilweise überplant und ist der unbeplante Grundstücksbereich dem Innenbereich nach § 34 BauGB zuzuordnen, gilt als Grundstücksfläche die Fläche des Buchgrundstücks; Nr. 3 ist insoweit ggfls. entsprechend anzuwenden.
 2. Hat der Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, ist dieser maßgebend. Nr. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
 3. Liegen die Grundstücke innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB), sind zu berücksichtigen:
 - a) bei Grundstücken, die an eine Verkehrsanlage angrenzen, die Fläche von dieser bis zu einer Tiefe von 50 m.
 - b) bei Grundstücken, die nicht an eine Verkehrsanlage angrenzen, mit dieser aber durch einen eigenen Weg oder durch einen Zugang verbunden sind (Hinterliegergrundstücke), die Fläche von der zu der Verkehrsanlage hin liegenden Grundstückseite bis zu einer Tiefe von 50 m.
 - c) Grundstücke oder Grundstücksteile, die ausschließlich eine wegemäßige Verbindung darstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe nach a) und b) unberücksichtigt.
 - d) Sind die jenseits der nach a) oder b) angeordneten Tiefenbegrenzungslinie liegende Grundstücksteile aufgrund der Umgebungsbebauung baulich oder in ähnlicher Weise selbstständig nutzbar (Bebauung in zweiter Reihe), wird die Fläche bis zu einer Tiefe von 100 m zu Grunde gelegt. Wird ein Grundstück jenseits der in Satz 1 angeordneten erhöhten Tiefenbegrenzungslinie tatsächlich baulich, gewerblich, industriell oder ähnlich genutzt, so verschiebt sich die Tiefenbegrenzungslinie zur hinteren Grenze der tatsächlichen Nutzung.
 4. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Sportplatz, Freibad, Festplatz, Campingplatz oder Friedhof festgesetzt ist, die Fläche des im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegenden Grundstückes oder Grundstücksteiles vervielfacht mit 0,5. Bei Grundstücken, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Fläche des Grundstückes – gegebenenfalls unter Berücksichtigung der nach Nr. 3 angeordneten Tiefenbegrenzung – vervielfacht mit 0,5.

Zahl der Vollgeschosse:

1. Für beplante Grundstücke wird die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse zu Grunde gelegt.
2. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan nicht die Zahl der Vollgeschosse, sondern nur eine Baumassenzahl festgesetzt ist, gilt die durch 3,5 geteilte höchstzulässige Baumassenzahl. Ist eine Baumassenzahl nicht festgesetzt, dafür aber die Höhe der baulichen Anlagen in Form der Trauf- oder Firsthöhe, so gilt die durch 2,8 geteilte höchstzulässige Trauf- oder Firsthöhe. Sind beide Höhen festgesetzt, so ist die höchstzulässige Traufhöhe der Berechnung zu Grunde zu legen. Soweit der Bebauungsplan keine Festsetzungen trifft, gilt als Traufhöhe der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
3. Hat ein Bebauungsplan den Verfahrensstand des § 33 BauGB erreicht, gelten Nr. 1 und Nr. 2 entsprechend.
4. Soweit kein Bebauungsplan besteht, gilt
 - a) bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheit des Bauwerks nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes gem. Nr. 5 geteilt durch 2,8. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet. Sofern es sich dabei allerdings nur um eine untergeordnete bzw. unterwertige Bebauung handelt, ist das Maß der baulichen Nutzbarkeit nach den folgenden Regelungen für unbebaute Grundstücke zu ermitteln,
 - b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse,
 - c) bei Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich oder in vergleichbarer Weise genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zu Grunde gelegt.
5. Ist nach den Nummern 1-4 eine Vollgeschoszahl nicht feststellbar, so ist die tatsächlich vorhandene Traufhöhe geteilt durch 2,8 anzusetzen. Als Traufhöhe gilt der Schnittpunkt der Außenseite der Dachhaut mit der seitlichen Außenwand. Die Höhe ist in der Gebäudemitte zu messen. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet.
6. Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan eine sonstige Nutzung festgesetzt ist oder die außerhalb von Bebauungsplangebieten tatsächlich so genutzt werden (z.B. Sport-, Fest-, und Campingplätze, Friedhöfe, Freibäder), wird bei vorhandener Bebauung die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse angesetzt, in jedem Fall mindestens jedoch ein Vollgeschoss.
7. Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze errichtet werden dürfen, gilt die festgesetzte Zahl der Geschosse oder, soweit keine Festsetzung erfolgt ist, die tatsächliche Zahl der Garagen- oder Stellplatzgeschosse, mindestens jedoch ein Vollgeschoss.
8. Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich von Satzungen nach § 34 Abs. 4 BauGB liegen, werden zur Ermittlung der Geschossflächen die Vorschriften entsprechend angewandt, wie sie bestehen für
 - a) Grundstücke in Bebauungsplangebieten, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Maß getroffen sind,
 - b) unbeplante Grundstücke, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält.
9. Die Zahl der tatsächlich vorhandenen oder sich durch Umrechnung ergebenden Vollgeschosse gilt, wenn sie höher ist als die Zahl der Vollgeschosse nach den vorstehenden Regelungen.
10. Sind auf einem Grundstück mehrere Gebäude mit unterschiedlicher Zahl von Vollgeschossen zulässig oder vorhanden, gilt die bei der überwiegenden Baumasse

vorhandene Zahl der Vollgeschosse.

4. Für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten wird der nach den vorstehenden Regelungen ermittelte Beitragsmaßstab nach Abs. 1 um 20 v.H. erhöht. Dies gilt entsprechend für ausschließlich gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzte Grundstücke in sonstigen Baugebieten.
5. In sonstigen Baugebieten wird bei teilweise gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken (gemischt genutzte Grundstücke) der nach den vorstehenden Regelungen ermittelte und gewichtete Beitragsmaßstab um 10 v.H. erhöht. Abs. 4 gilt nicht für die Abrechnung selbständiger Grünanlagen.

§ 7 Entstehung des Beitragsanspruches

Der Beitragsanspruch entsteht mit Ablauf des 31. Dezember für das abgelaufene Jahr.

§ 8 Beitragsschuldner

1. Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer oder dinglich Nutzungsberechtigter des Grundstückes ist.
2. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 9 Veranlagung und Fälligkeit

1. Die wiederkehrenden Beiträge werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.
2. Der Beitragsbescheid enthält:
 1. die Bezeichnung des Beitrages,
 2. den Namen des Beitragspflichtigen,
 3. die Bezeichnung des Grundstücks,
 4. den zu zahlenden Betrag,
 5. die Berechnung des zu zahlenden Betrages unter Mitteilung der beitragsfähigen Kosten, des Gemeindeanteils und der Berechnungsgrundlagen nach dieser Satzung,
 6. die Festsetzung des Fälligkeitstermins,
 7. die Eröffnung, dass der Beitrag als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht,
 8. eine Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 10 Öffentliche Last

Der wiederkehrende Ausbaubeitrag liegt als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.
Trier, den 09.05.2023
gez. Wolfram Leibe, Oberbürgermeister

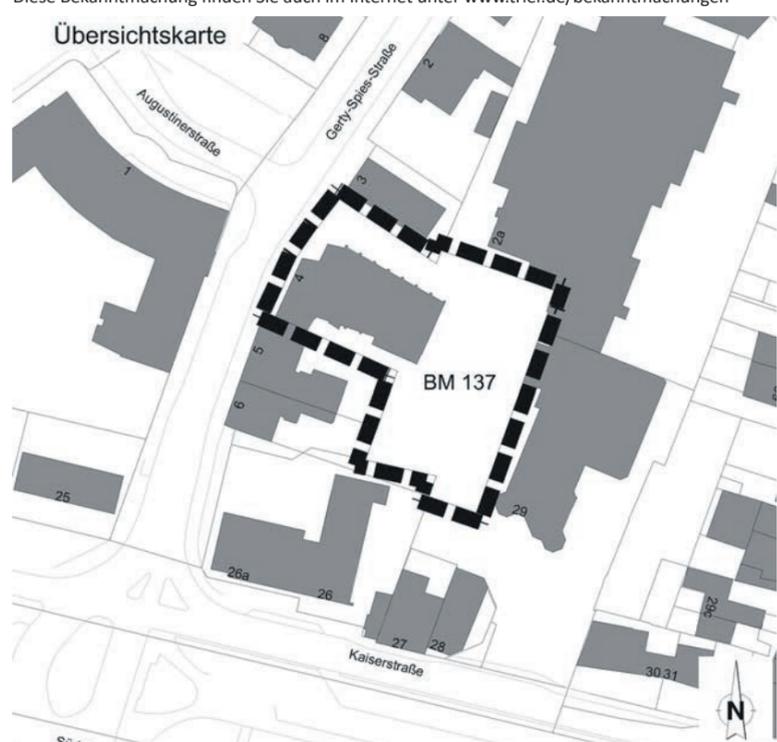
Auslegungshinweis: Die Anlage 1 (Begründung der Satzung) und Anlage 2 (Lageplan) der Satzung der Stadt Trier zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen im Ortsteil Trier-Herresthal (Ausbaubeitragsatzung wiederkehrende Beiträge Trier-Herresthal) (§ 3 Abs. 3 der Ausbaubeitragsatzung wiederkehrende Beiträge Trier-Herresthal i.V.m. § 1 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Trier) werden zur Einsichtnahme öffentlich in der Zeit vom **02.08.2023 bis einschließlich 15.08.2023** während der Öffnungszeiten (Montag bis Donnerstag: 8 bis 16 Uhr, Freitag: 8 bis 12 Uhr) bei der Stadtverwaltung Trier, StadtRaum Trier, Beitragsabteilung, Raum 217, Am Grüneberg 90, 54292 Trier, ausgelegt.

Hinweise

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Trier unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Diese Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter www.trier.de/bekanntmachungen



Bebauungsplan BM 137 „Gerty-Spies-Straße 4“ – Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und der Rechtsverbindlichkeit

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 05.07.2023 den Bebauungsplan BM 137 „Gerty-Spies-Straße 4“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 BauGB bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist aus der beigefügten Übersichtskarte ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan BM 137 „Gerty-Spies-Straße 4“, der im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt wurde, in Kraft. Der Bebauungsplan sowie die dazugehörige Begründung können während der Dienststunden in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und von 14 bis 16 Uhr (freitags 9 bis 12 Uhr) bei der Stadtverwaltung Trier, Amt für Stadt- und Verkehrsplanung, Kaiserstraße 18, Verwaltungsgebäude V, 1. Obergeschoss, Zimmer 106 eingesehen werden. Nach telefonischer Terminvereinbarung, Tel. 718-1619, ist auch eine Einsichtnahme außerhalb der angeführten Zeiten möglich.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung für den Geltungsbereich des o. a. Planes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
2. Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften i. S. von § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie Mängel in der Abwägung nach einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplans unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Trier unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
3. Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn
 - a) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
 - b) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Trier unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Fortsetzung Seite 10

Tach von Tacheles! Es ist Sommer. Wir sind viel draußen unterwegs. Wir machen Berichte. Die Leute von uns genießen die Sonne. Das ist schön.

Manchmal haben wir Probleme: Der Bürger-Steig ist zu geparkt oder hat Löcher. Oft: Die Kante ist sehr hoch. Für den Bus muss man lesen können und für den Bus-Plan braucht man gute Augen. Schilder gibt es nicht in Leichter Sprache. Und es gibt fast keine Bilder auf Weg-Weisern. Wir haben das alles ausprobiert und Tests gemacht. Ihr findet viele Infos auf der Seite von uns: tachelesmedien.de

Andere Medien berichten auch: Die Barriere-Freiheit bei Bussen und Zügen muss besser werden. Auch die Lokale Agenda hat eine große Liste: Vieles soll bei Bussen anders werden.

Die Lokale Agenda hatte gerade eine Aktion: „Verkehrswende“. Es geht darum: Trier soll umwelt-freundlicher werden. Wir finden: Das kann man super verbinden: Umweltschutz und Barriere-Freiheit. Heute (1. August) trifft die Lokale Agenda 21 Daniela Schmitt. Sie ist in Rheinland-Pfalz Ministerin für Verkehr. Wir hoffen: Das Treffen bringt Fort-Schritte.

Außerdem: In Trier gibt es den Bürger-Haus-Halt. Da konnten alle aus Trier Vorschläge machen über: Das soll sich ändern in der Stadt. Dann kann man abstimmen. Eine Idee von da: Ein Streifen mit gutem Boden für Roll-Stuhl-Fahrer, von der Porta Nigra in die Innenstadt. Und: Weniger Autos rund um die Innenstadt. Das finden wir toll. Denn: Dann gibt es mehr Platz für Roll-Stühle, für Hilfen beim Bus, für Leichte Sprache, für Kommunikations-Bilder und so weiter. Also: Mehr Platz für alle Menschen.

Wir bitten die Stadt Trier: Nehmt euch das zu Herzen. Das macht die Stadt besser für uns alle.

Lebenshilfe Trier

Gefördert durch die

Aktion MENSCH

TACHELES – das inklusive Medien-Team ist ein Projekt der Lebenshilfe Trier. Menschen mit und ohne geistiger Beeinträchtigung machen Berichte. In der RaZ spricht TACHELES einmal im Monat über Inklusion in Trier, dem Rathaus und dem Stadtrat. [@tachelesmedien](http://TachelesMedien.de) tacheles@lebenshilfe-trier.de

Schnitzeljagd im Simeonstift

Veranstaltungstipps des Stadtmuseums für die erste Augusthälfte:

Dienstag, 1. August, 18 Uhr: „Kunst-sprechstunde“, Begutachtung von Kunstschätzen in Privatbesitz mit Restaurator Dimitri Scher. Ob Flohmarktschnäppchen, Dachbodenfund oder Erbstück – fast jedes Kunstwerk hat eine spannende Geschichte. Scher lädt dazu ein, an der öffentlichen Begutachtung von Kunstwerken in Privatbesitz im Stadtmuseum teilzunehmen. Anmeldungen zur Begutachtung werden telefonisch (0651/718-1459) oder per E-Mail (kathrin.koutrakos@trier.de) entgegengenommen.

Sonntag, 6. August, 14 Uhr: „Schnitzeljagd im Museum“, Familienführung durch die stadtgeschichtliche Ausstellung. Kleine und große Besucher folgen einer heißen Spur: Von Gemälden über Skulpturen führen die Hinweise durch die stadtgeschichtliche Ausstellung. Neben viel Spaß beim Suchen und Entdecken gibt es jede Menge interessante Trier-Fakten.

Dienstag, 8. August, 19 Uhr: VIP-Führung zum Robert-Schuman-Kunstpreis von Kuratorin Bettina Ghasempoor (mit Sektempfang). Bei dem Kunstpreis gibt es viel zu entdecken: 16 Künstlerinnen und Künstler aus Luxemburg, Metz, Saarbrücken und Trier geben einen Einblick in das aktuelle Kunstschaffen der Großregion.

Samstag, 12. August, 14.30 Uhr: Kinderworkshop: Sommerliche Girlanden für Garten oder Kinderzimmer. Kleine Besucherinnen und Besucher können spielerisch künstlerische Techniken kennenlernen und die Ergebnisse mit nach Hause nehmen. Kleine Kinder können auch in Begleitung ihrer Eltern teilnehmen.

Samstag, 12./26. August, 15 Uhr: Jugendclub als Treffpunkt für kunstinteressierte Jugendliche. Die Gruppe trifft sich zweimal im Monat, um quer durch die Jahrhunderte Kunstwerke bedeutender Künstler kennenzulernen – vor allem aber, um Kunst einmal selbst auszuprobieren.

Sonntag, 13. August, 14 Uhr: „Ave Maria – Die Gottesmutter in der Kunst“, Führung mit Dr. Julia Niewind. Maria, Madonna, Muttergottes – die wichtigste Frau der christlichen Kirche hat viele Namen und ist eine der facettenreichsten Figuren in der christlichen Ikonografie. Kunsthistorikerin Dr. Julia Niewind lädt zu einem Rundgang auf ihren Spuren ein: Von der Mondsichel-Madonna bis zur stillenden Maria lactans werden die Geschichten hinter den verschiedenen Darstellungen beleuchtet.

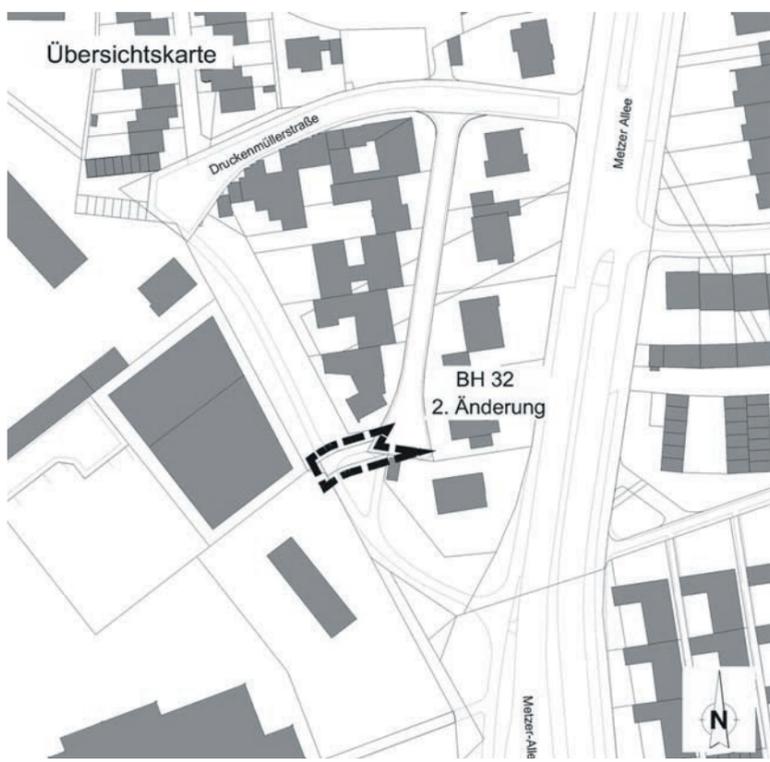
Dienstag, 15. August, 19 Uhr: „Ein Blick hinter die Kulissen: Robert Schuman-Kunstpreis“-Führung mit Kuratorin Bettina Ghasempoor.

Deutsch-französische Kunstausstellung

Die internationale Kunstausstellung „Paris – Treves“ ist vom 3. August bis 3. September in der Kunsthalle der Kunstakademie zu sehen. Sie nimmt den deutsch-französischen Dialog mit Dozierenden der Akademie und Gastkünstlern auf. Seit Ende der 1970er Jahre förderte Akademiegründer Professor Erich Kraemer (1930-1994) diesen Austausch. In den letzten 30 Jahren entstanden viele weitere Kontakte. In der Ausstellung werden Werke von Dozierenden sowie Künstlerinnen und Künstlern aus dem Akademie-Umfeld erstmals zusammen präsentiert. Mit der Eröffnung am 3. August, 18 Uhr, startet gleichzeitig das Sommerfest auf Einladung des Förderkreises der Kunstakademie. **Weitere Infos** zur neuen Ausstellung: www.kunsthalle-trier.de

TRIER Amtliche Bekanntmachungen

Hat jemand eine Verletzung nach Nr. 3b geltend gemacht, so kann auch noch nach Ablauf eines Jahres jedermann diese Verletzung geltend machen. Diese Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter www.trier.de/bekanntmachungen. Trier, 31.07.2023
Wolfram Leibe, Oberbürgermeister



BH 32 2. Änderung „Zwischen Wisportstraße, Metzger Allee und Straßburger Allee – Bürgerhaus Heiligkreuz“
– Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und der Rechtsverbindlichkeit
Der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 12.04.2023 den Bebauungsplan BH 32 2. Änderung „Zwischen Wisportstraße, Metzger Allee und Straßburger Allee – Bürgerhaus Heiligkreuz“ gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wird hiermit gem. § 10 BauGB bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist aus der beigegeführten Übersichtskarte ersichtlich.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan BH 32 2. Änderung „Zwischen Wisportstraße, Metzger Allee und Straßburger Allee – Bürgerhaus Heiligkreuz“, der im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB aufgestellt wurde, in Kraft. Er ersetzt den Bebauungsplan BH 32 „Zwischen Wisportstraße, Metzger Allee und Straßburger Allee“ vom 13.06.2006 in seinem Geltungsbereich. Der Bebauungsplan sowie die dazugehörige Begründung können während der Dienststunden in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und von 14 bis 16 Uhr (freitags 9 bis 12 Uhr) bei der Stadtverwaltung Trier, Amt für Stadt- und Verkehrsplanung, Kaiserstraße 18, Verwaltungsgebäude V, 1. Obergeschoss, Zimmer 106 eingesehen werden. Nach telefonischer Terminvereinbarung, Tel. 718-1619, ist auch eine Einsichtnahme außerhalb der angeführten Zeiten möglich.

Hinweise:

- Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung für den Geltungsbereich des o. a. Planes und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
- Nach § 215 Abs. 1 BauGB sind Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften i. S. von § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans sowie Mängel in der Abwägung nach einem Jahr seit Bekanntmachung des Bebauungsplans unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Trier unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.
- Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn a) die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder b) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Trier unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Nr. 3b geltend gemacht, so kann auch noch nach Ablauf eines Jahres jedermann diese Verletzung geltend machen. Diese Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter www.trier.de/bekanntmachungen. Trier, 31.07.2023
Wolfram Leibe, Oberbürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung der Struktur- und Genehmigungsdirektion (SGD) Nord in Koblenz gemäß § 17 Abs. 7 Satz 2 Landesplanungsgesetz (LPIG)

Die SGD Nord – obere Landesplanungsbehörde – in Koblenz hat mit Entscheid vom 26.06.2023 – Az.: 14 92-211/41 – das Raumordnungsverfahren (ROV) nach § 15 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 17 LPIG für die geplante Ansiedlung eines großflächigen SB-Warenhauses (GLOBUS) in der Stadt Trier, Stadtteil Zewen, abgeschlossen.

Das ROV, das auf Antrag der Grundstücks-GbR GLOBUS Holding, St. Wendel, durchgeführt wurde, hat folgendes Ergebnis:

Unter Beachtung der Ziele der Raumordnung sowie nach Abwägung der sich aus § 2 Abs. 2 ROG i. V. m. § 1 Abs. 4 LPIG sowie dem Landesentwicklungsprogramm IV Rheinland-Pfalz 2008 (LEP IV) – einschließlich zweite Änderung aus dem Jahre 2015 –, dem regionalen Raumordnungsplan Region Trier 1985 (RROP Region Trier) – einschließlich Teilfortschreibung Einzelhandel 1995 – (RROP Region Trier) und dem Entwurf des neuen regionalen Raumordnungsplans Region Trier (Stand: Januar 2014, RROP Region Trier neu-E), ergebenden Grundsätze und sonstigen Erfordernisse ergibt – nach Prüfung und Auswertung der Stellungnahmen der Verfahrensbeteiligten – auf Grund von § 15 Abs. 1 ROG i. V. m. § 17 Abs. 2 LPIG als Verfahrensergebnis folgende raumordnerische Entscheidung:

Die Ansiedlung eines großflächigen SB-Warenhauses (GLOBUS) in der Stadt Trier, Stadtteil Zewen, mit einer Gesamtverkaufsfläche von maximal 10.380 m² ist mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar, sofern der Zielabweichungsbescheid der SGD Nord vom 17.05.2023 – Az.: 14 92-211/41 – zur Abweichung vom städtebaulichen Integrationsgebot der Landesplanung (Z 58 des LEP IV) in der Bauleitplanung beachtet wird sowie die nachfolgenden Maßgaben in der Bauleitplanung Berücksichtigung finden.

- Den Belangen des Hochwasserschutzes ist dadurch Rechnung zu tragen, dass die Grundsätze des § 2 Abs. 2 Nr. 6 Satz 5 ROG und Grundsatz (G) 110 LEP IV sowie G 119 des RROP Region Trier neu-E als ergänzend einzubeziehender Belang im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen und in die Abwägung der Stadt Trier einzustellen sind.
- Die von dem Vorhaben ausgehenden Auswirkungen auf Natur und Landschaft sind unter Berücksichtigung der abwägungspflichtigen Grundsätze des § 2 Abs. 2 Nr. 6 Sätze 1, 2 und 4 ROG und des Kapitels 2.5.2 RROP Region Trier im Rahmen der Bauleitplanung zu kompensieren.
- Zur raumverträglichen Ausgestaltung des Vorhabens mit dem G 2.2.2.5.3 des RROP Region Trier und Ziel (Z) 45 des RROP Region Trier neu-E sowie G 162 des RROP Region Trier neu-E als ergänzend einzubeziehender Belang in die Abwägung sind im Rahmen der Bauleitplanung für das Vorhaben entsprechende Maßnahmen zu ergreifen, um dem vorhandenen Ortsbildcharakter, den Belangen von Erholung und Tourismus sowie erholungswirksamen landschaftlichen Eigenarten Rechnung zu tragen.

Dieser raumordnerische Entscheid (ROE) ist als sonstiges Erfordernis der Raumordnung nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG in der Bauleitplanung zu berücksichtigen. Er unterliegt als unbenannter öffentlicher Belang dem Abwägungsregime des § 1 Abs. 6 und 7 Baugesetzbuch (BauGB). Es wird auch auf § 17 Abs. 11 LPIG hingewiesen, wonach der ROE gegenüber dem Träger der Planung oder Maßnahme und gegenüber Einzelnen keine unmittelbare Rechtswirkung hat und nicht die Genehmigungen, Planfeststellungen und sonstigen behördlichen Entscheidungen nach anderen Rechtsvorschriften ersetzt.

Das Ergebnis des Raumordnungsverfahrens wird gemäß § 17 Abs. 7 Satz 2 LPIG hiermit ortsüblich bekannt gemacht und der ROE kann ab dem 01.08.2023 während der Dienststunden in der Zeit von 9 bis 12 Uhr und von 14 bis 16 Uhr (freitags 9 bis 12 Uhr) bei der Stadtverwaltung Trier, Amt für Stadt- und Verkehrsplanung, Kaiserstraße 18, Verwaltungsgebäude V, 1. Obergeschoss, Zimmer 106 eingesehen werden. Nach telefonischer Terminvereinbarung, Tel. 718-1619, ist auch eine Einsichtnahme außerhalb der angeführten Zeiten möglich.

Trier, den 27.07.2023 (Dr. Thilo Becker, Beigeordneter Stadt Trier)
Diese Bekanntmachung finden Sie auch im Internet unter www.trier.de/bekanntmachungen.

TRIER Ausschreibung

Öffentliche Ausschreibung nach VOB:

Vergabenummer 13/23: Instandsetzung Verkehrsflächen Arnulfstraße
Massenangaben: ca. 1.450m² Bit. Befestigungen fräsen, ca. 500to Asphalttragschichten herstellen, ca. 1.560m² Deckschichten aus Asphaltbeton/Splittmastixasphalt herstellen, ca. 200m Bordsteine liefern und setzen, ca. 205m Gußasphalttrinne herstellen sowie weitere Vor- und Nebenarbeiten

Angebotsöffnung: Donnerstag, 17.08.2023, 10:00 Uhr

Zuschlags- und Bindefrist: 22.09.2023

Ausführungsfrist: 16.10.2023 – 29.10.2023

Hinweis: Die Angebotseinreichung nur noch elektronisch über <https://portal.deutsche-evergabe.de> möglich. Schriftlich eingereichte Unterlagen sind nicht mehr zugelassen. Ausnahmen bestehen dann nur noch für Freihändige Vergaben von Bauleistungen nach VOB und Freiberufliche Leistungen unterhalb des Schwellenwertes.

Die vollständigen Bekanntmachungstexte finden Sie unter www.trier.de/ausschreibungen. Dieser Text ist auch maßgeblich für eventuelle Nachweise und Erklärungen (bei Verfahren oberhalb des Schwellenwertes ist der EU-Text maßgeblich). Weitere Informationen zum Verfahren sowie die Vergabeunterlagen erhalten Sie über das Vergabeportal der Deutschen eVergabe unter www.deutsche-evergabe.de.

Technische Rückfragen sollten in jedem Fall schriftlich über das E-Vergabesystem gestellt werden. Für weitergehende Auskünfte steht die Vergabestelle unter 0651/718-4601, -4602, -4603 und -4607 oder vergabestelle@trier.de zur Verfügung.

Trier, 25.07.2023 Stadtverwaltung Trier

Diese Ausschreibung finden Sie auch im Internet unter www.trier.de/ausschreibungen

Die gemäß § 35 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz erforderlichen Bekanntgaben der in den nichtöffentlichen Sitzungen des Stadtrates oder der Ausschüsse gefassten Beschlüsse sind im Anschluss an die jeweiligen Sitzungen (als Anlage) im Internet unter <https://info.trier.de/bi/> einsehbar.

Ende des amtlichen Bekanntmachungsteils

Sinnvolle Strategien und fiese Fallstricke

Firmen diskutieren Recruiting über Social Media

Soziale Medien spielen eine immer größere Rolle im Rekrutierungsprozess von Firmen. Daher tauschen sich jetzt auf Einladung der städtischen Wirtschaftsförderung 40 Mitglieder des Netzwerks „Attraktive Unternehmen Trier“ über die Do's & Dont's mit den Expertinnen Christine Thull und Karina Hartwahn vom Mentorinnen-Duo „Die Piñatas“ aus.

Für Unternehmen ist es essenziell, die besten Vorgehensweisen und mögliche Fallstricke bei der Nutzung dieser Plattformen zu verstehen. Die Referentinnen präsentierten daher bei der Veranstaltung in den Räumen des Netzwerkpartners „Pro Musik“ bewährte Strategien des Social-Media-Recruitings und gaben am Beispiel der Auftritte einiger Teilnehmender praktische Tipps und Tricks für den richtigen Auftritt im Netz und die erfolgreiche Fachkräfteanwerbung.

„Innovative Wege gehen“

Alexander Fisch, stellvertretender Leiter der Wirtschaftsförderung, zieht ein Fazit der Veranstaltung: „Um sich

auf dem Bewerbermarkt behaupten zu können, müssen besonders kleine und mittlere Unternehmen innovative Wege gehen. Social Media bietet da große Chancen. Der Workshop zeigte, dass das Netzwerk insgesamt schon sehr gut aufgestellt ist. Trotzdem freuen wir uns, dass wir noch weiter unterstützen und hilfreiche Tipps mit auf den Weg geben können.“ Nach den Vorträgen hatten die Teilnehmenden wie immer die Möglichkeit zu einem gegenseitigen Austausch und zur Vernetzung.

Das von der Wirtschaftsförderung koordinierte Netzwerk unterstützt Betriebe dabei, attraktive Unternehmen zu werden und zu bleiben. Regelmäßige Treffen fördern den Austausch und die Kooperation, auch um die Attraktivität der Region als Arbeitsort zu stärken. Die Mitgliedschaft ist kostenlos, Firmen können sich bei

der Wirtschaftsförderung (Katharina.Klaeser@trier.de) anmelden. Weitere Informationen über den QR-Code links.



Einstimmung. Christine Thull und Karina Hartwahn geben der Netzwerk-Runde praxisnahe Tipps für die Fachkräfte-Gewinnung in den verschiedenen Social-Media-Kanälen. Foto: Wirtschaftsförderung Trier